



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

14.09.2016

Aktenzeichen
5121 - I. 217/ErBd
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

Haushaltsentwurf 2017;
Einzelplan 04 (Justiz)

Anlagen

97 Erläuterungsbände
1 Vorlage (97-fach)



Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die anliegenden Exemplare einer Landtagsvorlage übersende ich mit der Bitte, sie dem Rechtsausschuss sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Haushaltsentwurf 2017

Erläuterungsband

Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Justizministeriums

Vorwort

Um Rechtsfrieden und Gerechtigkeit zu gewährleisten, brauchen wir eine leistungsstarke und moderne Justiz. Dies stellt die Landesregierung sicher, indem sie die nordrhein-westfälische Justiz dort stärkt, wo dies aufgrund ihres verfassungsmäßigen und gesetzlichen Auftrags im Interesse der Rechtssuchenden erforderlich ist. Über weitere beabsichtigte Verbesserungen in diesem Sinne hinaus bildet der Haushaltsentwurf 2017 auch die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 beschlossenen und in dieser Summe nahezu beispiellosen Maßnahmen ab und führt sie konsequent weiter.

So wurden nach den Ereignissen der Silvesternacht von Köln und andernorts - über die in den Vorjahren erfolgte personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaften und der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinaus - mit einem ersten Nachtragshaushalt 2016 weitere 300 (Plan-) Stellen und Einstellungsermächtigungen in Umsetzung des 15-Punkte-Programms der Landesregierung zur Stärkung der Inneren Sicherheit und Integration der Flüchtlinge etatisiert. Innerhalb von nur knapp 6 Wochen nach Vorstellung des Maßnahmenpaketes wurde damit das größte Investitionsprogramm in die Justiz seit der Nachkriegsgeschichte aufgestellt und beschlossen. Im Einzelnen wurden so 100 Planstellen für Richterinnen und Richter am Amts- und Landgericht und weitere 100 zusätzliche Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen. Auch konnten im Unterstützungsbereich 100 neue Stellen und Einstellungsermächtigungen eingerichtet werden. Damit ist auch künftig und in Ansehung neuer Kriminalitätsschwerpunkte und Kriminalitätsphänomene - vor allem in den größeren Städten Nordrhein-Westfalens - eine schnelle und effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften unseres Landes und die schnelle Aburteilung ermittelter Straftäter vor unseren Gerichten gesichert.

Nachdem in den vergangenen Jahren der Anteil der ausländischen Inhaftierten an der Gesamtbelegung in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen, insbesondere der Untersuchungshäftlinge, angestiegen ist und gerade im Umgang mit aus Nordafrika stammenden Gefangenen verstärkt Auffälligkeiten im Vollzugsalltag zu beobachten sind, hat die Landesregierung auch hieraus sehr schnell die erforderlichen Konsequenzen gezogen und ein umfassendes "Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW" entwickelt. Damit begegnet sie der Entwicklung, dass eine Vielzahl der Häftlinge schon während der Aufnahmephase durch eine nachdrückliche Forderungshaltung auffallen, sich durch aggressive Störungen der Anstaltsordnung als äußerst unkooperativ erweisen oder aber allenfalls nur sehr widerwillig Anweisungen weiblicher Bediensteter annehmen.

Das Konzept beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Verständigung, zur Sicherstellung eines spannungsfreien Zusammenlebens im Vollzug, zur Förderung der Integrationschancen nach der Haftentlassung, zur Optimierung der Handlungssicherheit der Vollzugsbediensteten sowie zum Ausbau des „Kompetenzzentrums Islamismus“. Der von der Landesregierung im laufenden Jahr eingebrachte Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 sieht daher die Etatisierung von 79 weiteren Stellen und Planstellen vor, darunter 23 Planstellen für Sozialinspektoren/-innen und 26 Planstellen für Lehrer/-innen, sowie Sachmittel in Höhe von rund 2,0 Mio. € für die Durchführung von Integrationskursen, zur Aufbringung notwendiger Dolmetscherkosten, die Beschaffung erforderlicher Lernmittel, den Ausbau der Fortbildungsangebote für die Bediensteten des Justizvollzuges und eine Optimierung des Datenaustauschs mit den Sicherheitsbehörden.

Den gewaltigen Herausforderungen, die mit dem Zuzug zahlreicher Flüchtlinge verbunden sind, begegnet die nordrhein-westfälische Justiz aber auch in anderen Bereichen mit den gebotenen Maßnahmen. Zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung gerichtlicher Asylverfahren trotz steigender Eingangszahlen wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits im Jahr 2015 um 98 - befristete - Planstellen und Stellen (darunter 59 Planstellen für Richterinnen und Richter) verstärkt.

Auch die ordentliche Gerichtsbarkeit konnte eine weitere personelle Stärkung erfahren, nachdem die Fälle der Inobhutnahme unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge in den vergangenen Monaten erheblich gestiegen sind. Flüchteten im Jahr 2006 nur 101 unbegleitete Kinder und Jugendliche nach Nordrhein-Westfalen, ist die Zahl der in unserem Land zu betreuenden unbegleiteten Minderjährigen bis Mitte Juni 2016 bereits auf rund 12.700 gestiegen. Da mit der Inobhutnahme der Betroffenen durch das Jugendamt stets auch das örtlich zuständige Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen und einen Vormund zu bestellen hat, wurden mit der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2016 in einem ersten Schritt 21 zusätzliche Planstellen und Stellen ausgebracht. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht eine weitere - befristete - Verstärkung um 5 Planstellen „Richter/Richterin am Amts- und Landgericht (BesGr. R 1)“, 3 Planstellen „Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9)“ sowie 15 Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes vor.

Infolge der Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen steigt derzeit auch die Zahl der Verfahrenseingänge vor unseren Sozialgerichten. Wegen zunächst fehlender Deutschkenntnisse der meisten Zuwanderer und des Umstandes, dass die meisten der Flüchtlinge nicht über eine in Deutschland anerkennungsfähige Berufsausbildung verfügen,

ist der überwiegende Teil dieser Personen zumindest kurz- und mittelfristig auf existenzsichernde staatliche Leistungen angewiesen. Hieraus erwächst eine Vielzahl weiterer Verfahrenseingänge vor den Sozialgerichten, die ohne zusätzliches Personal nicht - und vor allem nicht in angemessener Zeit - zu bewältigen sind. Mit dem Haushaltsentwurf 2017 ist daher die - befristete - Einrichtung von 2 Planstellen „Richter/Richterin am Landessozialgericht (BesGr. R 2)“, von 10 Planstellen „Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1)“, 1 Planstelle „Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9)“ sowie von 14 Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes geplant.

Auch in die Zukunftsfähigkeit der Justiz und den digitalen Wandel unseres Landes investieren die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen. Die nordrhein-westfälische Justiz nimmt auf dem Weg der Digitalisierung eine Vorreiterrolle ein und trifft vor Ort und im Länderverbund die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus der verpflichtenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ergeben. Hierzu sind auch die Zentralisierung der Informationstechnik auf den bei dem OLG Köln eingerichteten justizinternen IT-Dienstleister und der Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle zu zählen. Die in Nordrhein-Westfalen entwickelte ergonomische elektronische Akte der Justiz wird ebenso fortentwickelt wie die in der Justiz eingesetzten Fachverfahren. Die Ausstattung der Hardware wird an die neuen Arbeitsbedingungen angepasst, ehe die Anwenderinnen und Anwender für den Umgang mit elektronischen Akten qualifiziert werden. Mit dem Haushaltsentwurf 2017 stärkt die Landesregierung die Basis für die erfolgreiche Bewältigung des mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte einhergehenden technischen und organisatorischen Wandels. Der Entwurf sieht hierfür zusätzliche Sachmittel in Höhe von rund 30,2 Mio. € vor.

Da die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte nicht zu längeren Verfahrenslaufzeiten vor unseren Gerichten führen darf, ist auch eine Verstärkung des Personals in der Justiz - für einen Übergangszeitraum - unumgänglich. Um das erforderliche Projektpersonal stellen zu können, die entstehenden Einführungsaufwände aufzufangen und die Digitalisierung von Dokumenten vornehmen zu können, sieht der Haushaltsentwurf 2017 die - befristete - Einrichtung von 50 Planstellen und Stellen vor, davon 11 neue Planstellen der Besoldungsgruppe R 1, 8 Planstellen des gehobenen Dienstes, 24 neue Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes (EG 9) und 7 Tarifstellen des einfachen Dienstes. Darüber hinaus sollen weitere rund 500.000 € für Aushilfen etatisiert werden.

Auch dies schafft die Voraussetzungen, um auch künftig eine qualitativ hochwertig funktionierende Justiz zu gewährleisten, die den Menschen in unserem Land zuverlässig und zügig zu ihrem Recht verhilft.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	12
1. Schwerpunkte des Haushalts 2017	12
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	17
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	19
4. Informationstechnik in der Justiz	39
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	46
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	46
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	57
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	58
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	70
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	75
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	78
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	81
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	84
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	88
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	99
D. Personalbedarfsberechnung	103
E. EPOS.NRW	108

A. Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit der Ministerpräsidentin und dem Ministerium für Inneres und Kommunales
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufsgewerbegerichtsbarkeit
12. Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Justizministerium
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

Kapitel 04 215

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
 - 5 Zweiganstalten
 - 5 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 510

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf rd. **4.166,3 Mio. EUR** (2016: rd. 4.049,1 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von rd. **1.218,5 Mio. EUR** veranschlagt (2016 rd. 1.203,0 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **2.947,8 Mio. EUR** (rd. 70,8 % der Gesamtausgaben).

Hinweis:

Die in diesem Erläuterungsband dargestellten Vorjahresvergleichswerte schließen den Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2016 ein.

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Bezeichnung	Entwurf 2017	Haushalts- plan 2016	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.218,5	1.203,0	+15,5	+1,3
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	2.566,4	2.512,3	+54,1	+2,2
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.491,7	1.432,9	+58,8	+4,1
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	58,0	54,4	+3,6	+6,6
Bausausgaben (Hauptgruppe 7)	11,4	11,8	-0,4	-3,4
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	54,8	51,8	+3,0	+5,8
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	--	--	--	--
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-16,0	-14,1	-1,9	13,5
Gesamtausgaben	4.166,3	4.049,1	+117,2	+2,9
Zuschussbedarf	2.947,8	2.846,1	+101,7	+3,6
Verpflichtungsermächtigungen	35,6	161,1	-125,5	-77,9

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

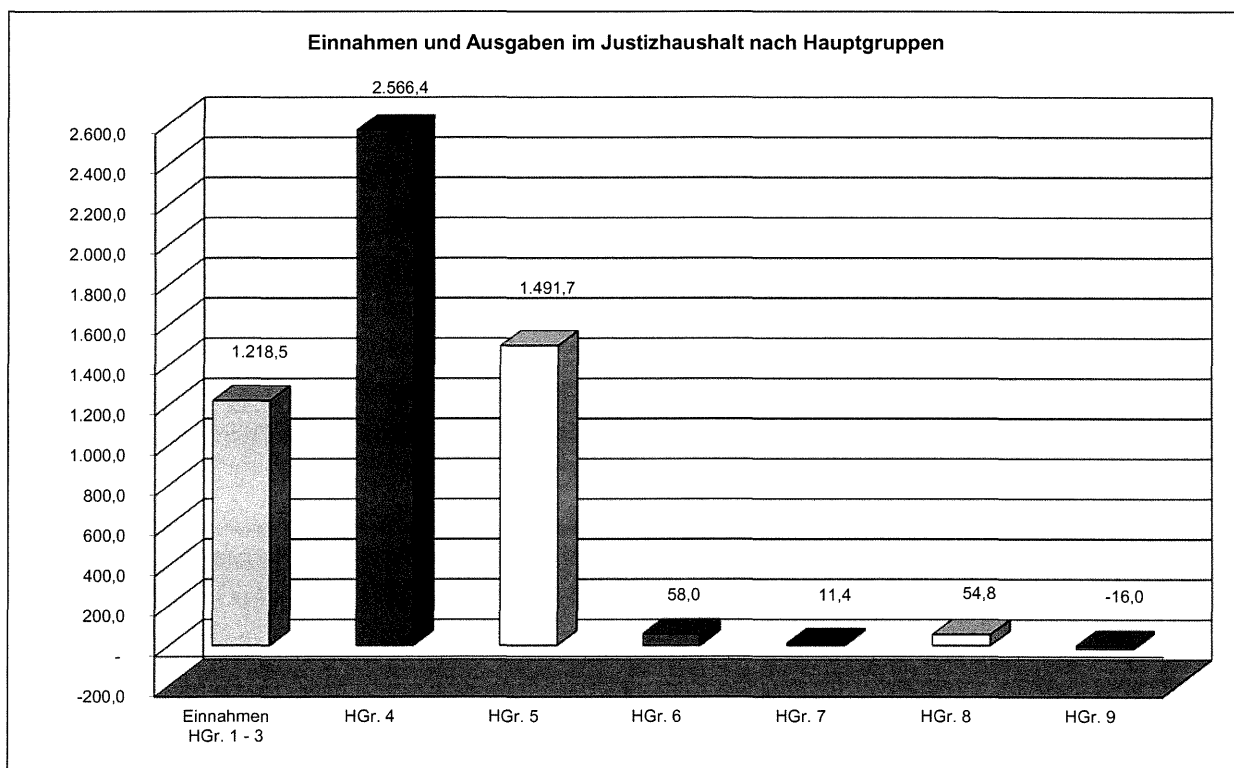
Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2017	Haushalts- plan 2016	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	326,3	326,3	-	-
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	965.554,2	1.095.954,2	-130.400,0	-11,9
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	177.849,6	30.449,6	+147.400,0	484,1
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.172,7	8.154,7	+18,0	+0,2
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	6.009,7	5.316,4	+693,3	+13,0
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	9.989,5	9.989,5	-	-
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	9.665,2	11.339,2	-1.674,0	-14,8
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	37.476,4	38.249,5	-773,1	-2,0
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	1.555,9	1.365,9	+190,0	+13,9
04 900	Beamtenversorgung	1.868,9	1.868,9	-	-
Einzelplan		1.218.468,4	1.203.014,2	+15.454,2	+1,3

Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2017	Haushalts- plan 2016	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	24.497,4	23.938,1	+559,3	+2,3
04 020	Allgemeine Bewilligungen	60.097,3	56.930,1	+3.167,2	+5,6
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.073.712,3	2.005.746,4	67.965,9	+3,4
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	247.643,1	240.535,3	7.107,8	+3,0
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	74.809,4	74.289,6	519,8	+0,7
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	21.271,3	21.105,5	165,8	+0,8
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	66.439,0	67.083,2	-644,2	-1,0
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	118.451,5	111.703,1	+6.748,4	+6,0
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	713.070,4	703.577,1	+9.493,3	+1,3
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	17.875,5	17.580,3	295,2	+1,7
04 900	Beamtenversorgung	748.451,1	726.652,4	21.798,7	+3,0
Einzelplan		4.166.318,3	4.049.141,1	117.177,2	+2,9

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR --	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	17.464,2	5.272,7	1.730,5	-	30,0		24.497,4
04 020	74.190,7	-	-	-	-	-14.093,4	60.097,3
04 210	974.494,2	1.048.196,0	5.274,8	2.283,5	45.369,1	-1.905,3	2.073.712,3
04 215	198.712,5	48.067,9	-	279,5	583,2	-	247.643,1
04 220	62.240,5	12.422,9	-	35,0	111,0	-	74.809,4
04 230	18.333,2	2.778,6	-	90,0	69,5	-	21.271,3
04 240	40.930,7	24.591,5	-	630,0	286,8	-	66.439,0
04 250	53.222,4	64.548,3	12,0	327,0	341,8	-	118.451,5
04 410	380.689,4	276.494,2	40.263,7	7.735,0	7.888,1	-	713.070,4
04 510	8.389,6	9.291,4	-	65,0	129,5	-	17.875,5
04 900	737.736,3	-	10.714,8	-	-	-	748.451,1
Epl. 04	2.566.403,7	1.491.663,5	57.995,8	11.445,0	54.809,0	-15.998,7	4.166.318,3

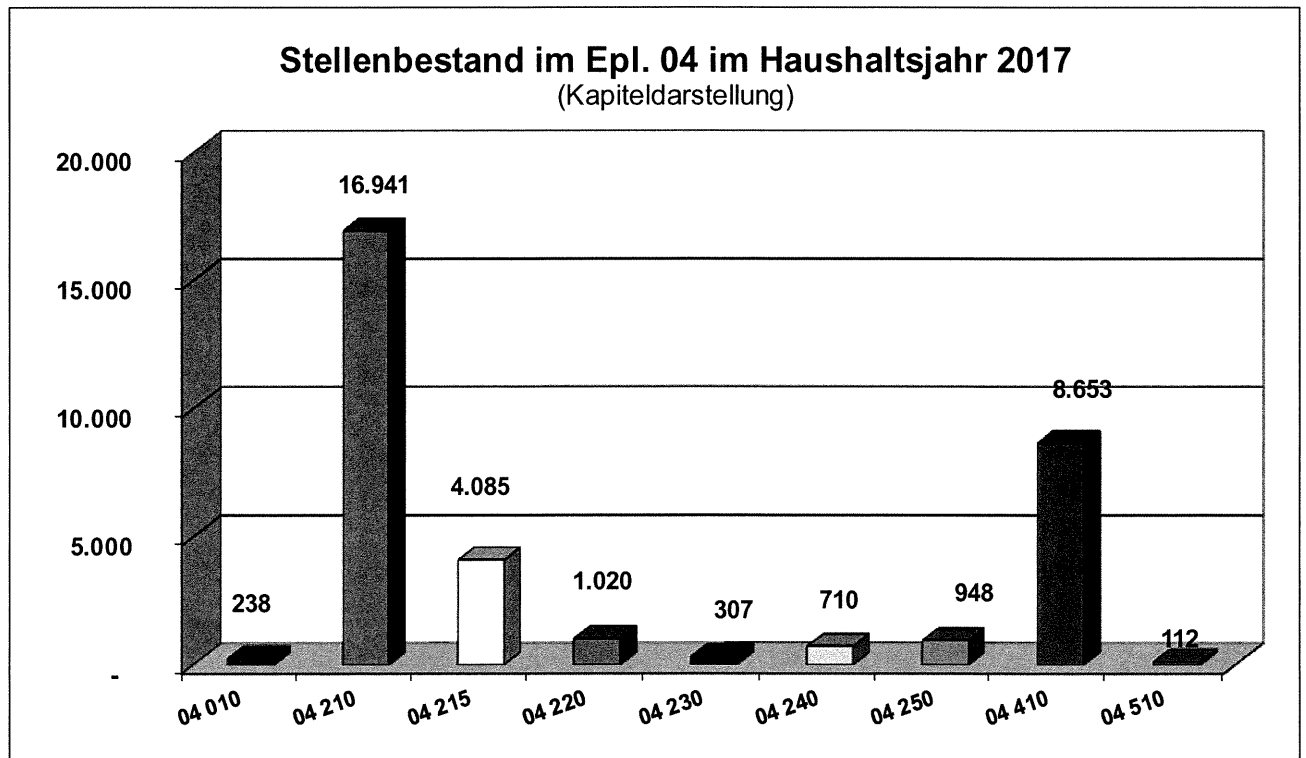


II. Stellenübersichten/Diagramme

1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2017

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

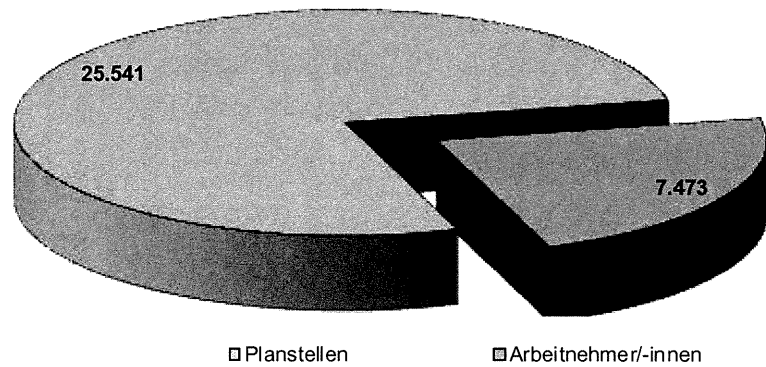
Kapitel	Bezeichnung	HH 2017	HH 2016	+ / -
04 010	Justizministerium	238	225	+13
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	16.941	16.889	+52
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.085	4.084	+1
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.020	1.016	+4
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	307	309	-2
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	710	708	+2
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	948	919	+ 29
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	8.653	8.656	-3
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	112	107	+ 5
Summe		33.014	32.913	+101
nachrichtlich:				
	Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	42	73	-31
	Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12	25	-13
	Stellen für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst	1.973	2.005	-32
	Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten	5.169	5.169	
	Leerstellen	2.279	2.297	-18



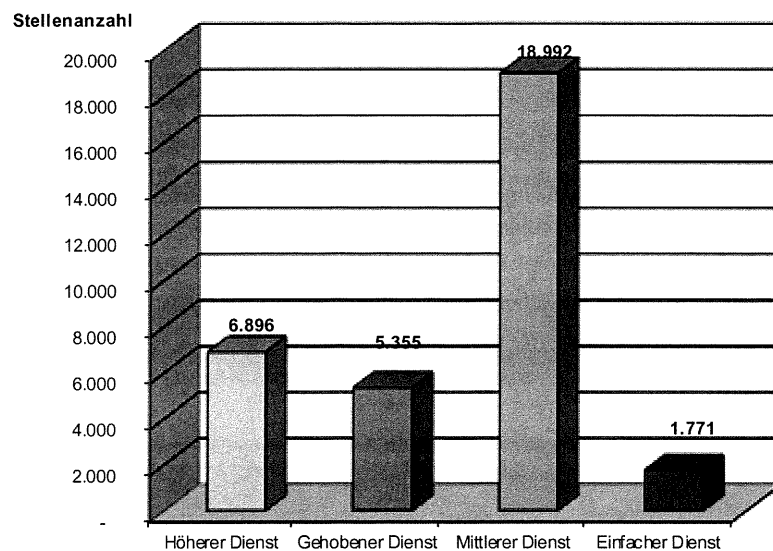
1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	6.592	4.222	12.157	1.630	24.601	24.552	+49
Richterinnen und Richter auf Probe	210				210	210	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	87	405	6.670	140	7.302	7.253	+49
Zwischensumme	6.605	4.543	18.699	1.731	31.578	31.469	+109
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter	7	721	2		730	730	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		7	163	1	171	168	+ 3
Insgesamt	6.896	5.355	18.992	1.771	33.014	32.913	+101
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte		5	37		42	73	-31
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			12		12	25	-13
Beamtinnen und Be- amte im Vorberei- tungsdienst		619	1.334	10	1.973	2.005	-32
Auszubildende	4.050		1.119		5.169	5.169	

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2017



Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2017 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2017

1.1 Mehrbedarf aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen

1.1.1 Verstärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wegen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

- 5 neue Planstellen Richter/Richterin am Amts- und Landgericht (BesGr. R 1), davon 2 kw 31.12.2021 und 3 kw 31.12.2022
- 3 neue Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9) kw 31.12.2022
- 15 neue Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes - davon 7 kw 31.12.2021 und 8 kw 31.12.2023
- Sachmittel für Nebenkosten, Miete, Mobiliar für zusätzliche Arbeitsplätze, IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 250.700 €

Angesichts der hohen Anzahl der unbegleitet einreisenden, minderjährigen Flüchtlinge trifft der Haushaltsentwurf 2017 mit der Einrichtung der vorgenannten Planstellen und Stellen in Fortführung der mit dem Haushalt 2016 aus diesem Anlass geschaffenen 21 Planstellen und Stellen die notwendige Vorsorge zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bearbeitung bei den Familiengerichten.

1.1.2 Verstärkung der Sozialgerichtsbarkeit wegen Verfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetz (SGB) II und dem SGB III

- 2 neue Planstellen Richter/Richterin am Landessozialgericht (BesGr. R 2), davon 1 kw 31.12.2022 und 1 kw 31.12.2023
- 10 neue Planstellen Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), davon 5 kw 31.12.2022 und 5 kw 31.12.2023
- 1 neue Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9) kw 31.12.2023
- 14 neue Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes - davon 7 kw 31.12.2022 und 13 kw 31.12.2023

- Sachmittel für Nebenkosten, Miete, Mobiliar für zusätzliche Arbeitsplätze, IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 294.300 €
- Erhöhung des Ansatz bei Titel 04 250 412 10 (Entschädigung der ehrenamtlichen Richter/innen) um 23.200 €

Vor dem Hintergrund des Flüchtlingszuzugs steigen die Verfahrenseingänge vor den nordrhein-westfälischen Sozialgerichten. Mit Hilfe der neuen Planstellen und Stellen soll dem begegnet werden.

1.2 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

- 50 neue Planstellen und Stellen sowie Mittel für Aushilfen in Höhe von 519.600 € für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte. Im Einzelnen:

Kapitel 04 210:

1 Planstelle	BesGr. R 1	kw 31.12.2020
5 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2021
5 Planstellen	BesGr A 9 g.D.	kw 31.12.2021
2 Tarifstellen	vgl. m.D.	kw 31.12.2019
9 Tarifstellen	vgl. m.D.	kw 31.12.2020
4 Tarifstellen	vgl. e.D.	kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 212.900 €

Kapitel 04 215

2 Planstellen	BesGr. R 1	kw 31.12.2021
1 Planstelle	BesGr A 9 g.D.	kw 31.12.2021
1 Tarifstelle	vgl. m.D.	kw 31.12.2019
4 Tarifstellen	vgl. m.D.	kw 31.12.2020
1 Tarifstelle	vgl. e.D.	kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 130.700 €

Kapitel 04 220

1 Planstelle	BesGr. R 1	kw 31.12.2021
1 Planstelle	BesGr A 9 g.D.	kw 31.12.2020
2 Tarifstellen	vgl. m.D.	kw 31.12.2020
1 Tarifstelle	vgl. e.D.	kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 65.700 €

Kapitel 04 230

1 Planstelle BesGr A 9 g.D. kw 31.12.2021

1 Tarifstelle vgl. m.D. kw 31.12.2019

Mittel für Aushilfen in Höhe von 32.900 €

Kapitel 04 240

1 Planstelle BesGr. R 1 kw 31.12.2021

1 Tarifstelle vgl. m.D. kw 31.12.2019

1 Tarifstelle vgl. m.D. kw 31.12.2020

1 Tarifstelle vgl. e.D. kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 65.700 €

Kapitel 04 250

1 Planstelle BesGr. R 1 kw 31.12.2020

2 Tarifstellen vgl. m.D. kw 31.12.2019

1 Tarifstelle vgl. m.D. kw 31.12.2021

Mittel für Aushilfen in Höhe von 11.700 €

- Sachmittel in Höhe von insgesamt 30.158.900 €, davon sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5) in Höhe von 17.467.000 € und Ausgaben für Investitionen (HGr. 8) in Höhe von 12.691.900 €

Bis zum Jahr 2022 sollen auf der Grundlage des von der Landesregierung am 05.05.2015 beschlossenen Masterplans ERV bei allen 226 Gerichten und Staatsanwaltschaften der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte eingeführt werden. Dies zieht einen befristeten Personalmehrbedarf für die Einführungsphase nach sich, dem der Haushaltsentwurf 2017 Rechnung trägt. Ebenso ist die Bereitstellung zusätzlicher Sach- und Investitionsmittel vorgesehen. Auf die Ausführungen in Abschnitt 4 „Informationstechnik in der Justiz“ ist im Übrigen zu verweisen.

1.3 Mehrbedarf zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von EPOS.NRW

- 4 Einstellungsermächtigungen des gehobenen Dienstes

Die nordrhein-westfälische Justiz ist mittlerweile mit insgesamt sieben Budgeteinheiten im System EPOS.NRW im Produktivbetrieb. Mit der Schaffung der zusätzlichen Einstellungsermächtigungen soll dem bei Anwendung des SAP-Programms entstehenden Mehraufwand Rechnung getragen werden.

1.4 Streichung von 3 kw-Vermerken bei Planstellen ohne Besoldungsaufwand „Richter/Richterin am Oberlandesgericht (BesGr. R 2)“

Die Streichung der kw-Vermerke trägt dem Umstand Rechnung, dass die Justiz, die regelmäßig richterliches Personal für Tätigkeiten in der Staatskanzlei, der Landtagsverwaltung oder auch in anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellt, auch weiterhin Ersatzkräfte einstellen kann.

1.5 Verlängerung von 20 kw-Vermerken „zum 31.12.2017“ im Kapitel des Justizvollzugs (04 410) - betreffend 5 Planstellen „Sozialinspektor/-in (BesGr. A 9)“ sowie 15 Planstellen „Justizvollzugsoberssekretär/-in BesGr. (BesGr. A 7)“ um 1 Jahr auf kw 31.12.2018

Die Erhaltung des derzeitigen Personalbestandes über den 31.12.2017 hinaus ist erforderlich, um die im Jugendarrestvollzugsgesetz festgeschriebene pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges des Gesetzes weiterhin sicherzustellen.

1.6 Verlängerung von 12 kw-Vermerken bei Planstellen „Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1)“ im Kapitel der Sozialgerichtsbarkeit (04 250) - betreffend 8 Planstellen „kw zum 31.12.2017“ sowie 4 Planstellen „kw zum 31.12.2018“ um jeweils ein Jahr auf 8 kw zum 31.12.2018 und 4 kw zum 31.12.2019

Die Prolongation der kw-Vermerke dient dem weiteren Abbau der Bestände bei den Sozialgerichten.

1.7 Verlängerung von 12 kw-Vermerken bei Planstellen "Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1) - kw zum 31.12.2017 -" um 1 Jahr auf kw zum 31.12.2018

Durch die Prolongation der kw-Vermerke soll weiterhin insbesondere die Verstärkung der hochbelasteten Großstadt-Landgerichte sichergestellt werden.

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2016 - Haushalt 2017

Kapitel	Stand Haushalt 2016	Realisierung von kw-Vermerken 2016	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2017	Neue kw-Vermerke 2017	Stand Haushalt 2017	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	18	-		-	-	18	-
04 020	-	-	-	-	-	-	-
04 210	127	-2	-	-3	49	171	44
04 215	12	-1	-	-	9	20	8
04 220	101	-	-	-	5	106	5
04 230		-	-	-	2	2	2
04 240	-	-	-	-	4	4	4
04 250	17	-	-	-	31	48	31
04 410	24	-2	-	-	-	22	-2
04 510	3		-	-	-	3	-
Epl. 04	302	-5	-	-3	100	394	92

Anmerkung: In folgenden Bereichen sind kw-Vermerke mit Vorbehalt ausgebracht:

Kapitel	Stand 2016	Stand 2017
04 010	6	6
04 215	-	1
04 220	1	1

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	unspezifiziert	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst
04 010	-	12	4	2	-
04 020	-	-	-	-	-
04 210	-	43	18	53	57
04 215	-	8	2	8	2
04 220	-	60	6	29	11
04 230	-	-	1	1	-
04 240	-	1	-	2	1
04 250	-	27	2	19	-
04 410	-	-	5	17	-
04 510	-	-	-	-	3
Epl. 04	-	151	38	131	74

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
04 010	6	1	2		6			3
04 020								
04 210	48	2	41	23	18	25	6	8
04 215	2	4		4	6	4		
04 220	3		83	7	11	2		
04 230				1		1		
04 240				1	1	2		
04 250			8	11	1	1	13	14
04 410		2	20					
04 510	3							
Epl. 04	62	9	154	47	43	35	19	25

2.4 Ausbringungsgründe

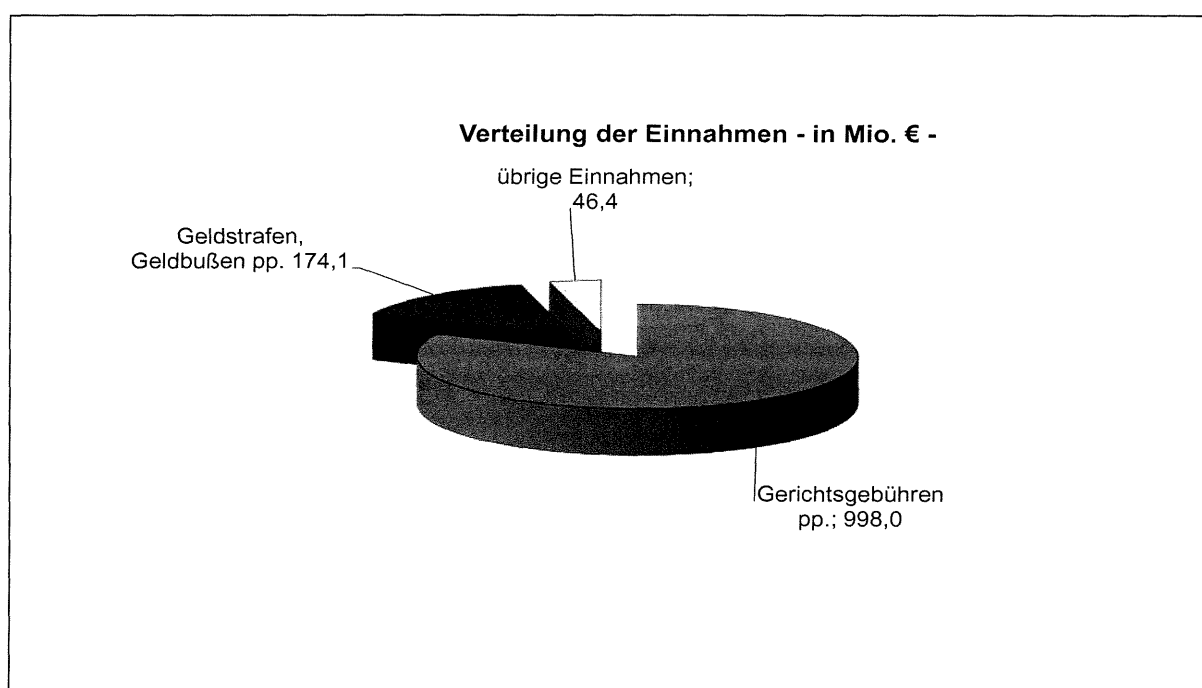
➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	106
➤ Beschleunigte Bearbeitung von Asylsachen	98
➤ Belastungssituation der ordentl. Gerichtsbarkeit	12
➤ Inobhutnahme ausländischer Minderjähriger	44
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	27
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	54
➤ Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung	2
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	11
➤ Unterstützung der Landesverwaltung mit Justizpersonal	7
➤ Umsetzung des Jugendarrestvollzugsgesetzes	20
➤ Übernahme von Schwerbehinderten	1
Gesamt	394

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Unabhängigkeit des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin (§ 9 RPfIG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden. Landesinterne Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Senkung der Ausgaben sind daher weitestgehend ausgeschlossen.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.218,5 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.172,0 Mio. € (= rd. 96,0 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung) festgelegt.

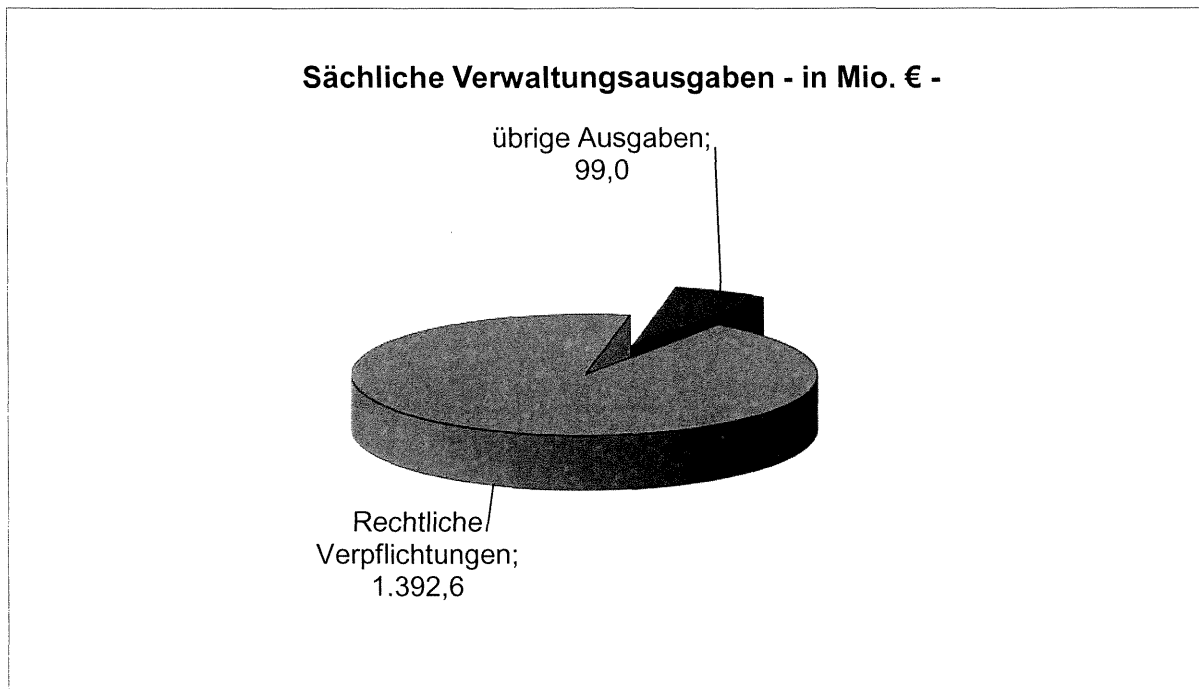


3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltsentwurf 2017:

1.491,7 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu rd. 93,2 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2017:

43,5 Mio. €

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	73.087.106		
2001	76.274.408	+3.187.302	+4,36
2002	75.536.049	-738.359	-0,97
2003	76.800.599	+1.264.550	+1,67
2004	76.163.243	-637.356	-0,83
2005	72.541.996	- 3.621.247	-4,75
2006	62.832.760	-9.709.236	-13,38
2007	46.541.361	-16.291.399	-25,93
2008	45.692.389	-848.972	-1,82
2009	43.874.851	-1.817.538	-3,98
2010	42.731.715	-1.143.135	-2,61
2011	40.713.903	-2.017.812	-4,72
2012	38.778.016	-1.935.887	-4,75
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27
2015	37.470.871	-192.882	-0,51

Maßnahmen zur Kostensenkung sind ausgeschöpft worden (z.B. Einsatz privater Zustelldienste, zentrale Ausschreibungen). Der Haushaltsentwurf 2017 sieht einen Ansatz in Höhe von rd. 43,5 Mio. € (2016: 42,7 Mio. €) vor. Die Ansatzerhöhung ist auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zurückzuführen.

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2017:

395,8 Mio. €

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet sind und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren ist. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten ist es in der Vergangenheit trotz kostensenkender Maßnahmen (zentrale Ausschreibungen durch den BLB) zu Kostensteigerungen gekommen. Ursächlich hierfür sind der Anstieg der Energiepreise und sonstigen Nebenkosten sowie die kalte Witterung im Winter. Besonders hohe Bewirtschaftungskosten sind naturgemäß bei den Justizvollzugseinrichtungen zu verzeichnen. Für das Jahr 2017 sind insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 91,0 Mio. vorgesehen. Der Ansatz für BLB-Mieten er-

höht sich um rd. 4,9 Mio. € auf rd. 291,8 Mio. €. Für Fremdanmietungen sind rd. 12,9 Mio. € vorgesehen.

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2002 (erstmalige Zahlung von BLB-Mieten aus dem Epl. 04) wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2002	233.581.663		
2003	239.468.638	+5.886.975	+2,52
2004	257.201.302	+17.732.664	+7,41
2005	268.168.586	+10.967.284	+4,26
2006	276.484.030	+8.315.444	+3,10
2007	290.498.250	+ 14.014.220	+5,07
2008	300.579.311	+10.081.061	+3,47
2009	316.361.013	+15.781.702	+5,25
2010	324.583.780	+8.222.767	+2,60
2011	339.038.013	+14.454.233	+4,45
2012	358.748.502	+19.710.490	+5,81
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46

- **Auslagen in Rechtssachen**

Haushaltsentwurf 2017:

556,0 Mio. €

Die größte Ausgabeposition im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	294.495.946		
2001	300.890.426	+6.394.480	+2,17
2002	323.752.288	+22.861.862	+7,60
2003	339.441.826	+15.689.538	+4,85
2004	367.750.253	+28.308.427	+8,34
2005	421.299.507	+53.549.254	+14,56
2006	434.780.886	+13.481.379	+3,20
2007	442.328.526	+7.547.640	+1,74
2008	455.448.133	+13.119.607	+2,97
2009	464.077.956	+8.629.823	+1,89
2010	478.000.238	+13.922.282	+3,00
2011	489.122.809	+11.122.571	+2,33
2012	488.580.690	-542.119	-0,11
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2000: 85,5 Mio. Euro,
2001: 87,7 Mio. Euro (+ 2,6 %),
2002: 95,0 Mio. Euro (+ 8,3 %),
2003: 104,9 Mio. Euro (+ 10,4 %),
2004: 112,7 Mio. Euro (+ 7,4 %),
2005: 122,3 Mio. Euro (+ 8,5 %),
2006: 130,3 Mio. Euro (+ 6,5 %),
2007: 128,8 Mio. Euro (- 1,2 %),
2008: 132,0 Mio. Euro (+ 2,5 %),
2009: 131,2 Mio. Euro (- 0,6 %),
2010: 132,9 Mio. Euro (+ 1,3 %)
2011: 130,0 Mio. Euro (- 2,2 %)
2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)
2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)
2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)
2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %).

Die Ursachen des erheblichen Anstiegs der PKH-Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2006, des deutlichen Rückgangs der Ausgaben in den Jahren 2011 bis 2013, des erneuten Anstiegs um 4,5 % in 2014 sowie des Rückgangs in 2015 um 3,1 % lassen sich nicht sicher beurteilen.

Als legislative Maßnahme ist am 1. Januar 2014 das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (Bundesgesetzblatt Teil I 2013 S. 3533) in Kraft getreten. Ausgangspunkt für die darin enthaltene Novellierung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts waren die Bundesratsinitiativen aus der 16. und 17. Legislaturperiode (Prozesskostenhilfe: BT-Drs. 16/1994; 17/1216; Beratungshilfe: BT-Drs. 17/2164), deren Ziel es in erster Linie war, die in den Jahren zuvor kontinuierlich gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu begrenzen. Dabei soll einerseits der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe entgegen gewirkt und andererseits die an den Staat zurückfließenden Beträge erhöht werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass allen Bürgerinnen und Bürgern "Gleicher Zugang zum Recht" gewährt wird.

Die Kernpunkte der Reform waren:

- Die Ratenberechnung wurde völlig neu geregelt. Gemäß § 115 Abs. 2 S. 1 ZPO sind von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen.
- Nach § 120a Abs. 2 ZPO hat die bedürftige Partei eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung der Anschrift unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
- § 120a Abs. 3 ZPO verpflichtet das Gericht nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einer sonstigen Beendigung des Verfahrens zu prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist.
- Im Gegensatz zu der alten Fassung ist § 120a Abs. 1 ZPO als Sollvorschrift gefasst. Damit ist dem Gericht bei Vorliegen der Änderungsvoraussetzungen kein Ermessensspielraum mehr eingeräumt. Sollten sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verbessert haben, muss das Gericht eine Abänderung vornehmen.
- Ebenso wurde die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Abs. 1 ZPO von einer Ermessensregelung zu einer Sollvorschrift umgewandelt. Danach ist bei Vorliegen einer Voraussetzung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPO grundsätzlich die bewilligte Prozesskostenhilfe aufzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform lassen sich nach wie vor nicht verlässlich prognostizieren. Die Ausgaben sind im Jahr 2014 zunächst um 4,5 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen und in 2015 um 3,1 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Dabei ist im Bereich der Beratungshilfe im Jahr 2015 ein Rückgang der Ausgaben um rund 4,6 % gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Für Prozesskostenhilfe in Zivilsachen und Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen beträgt der prozentuale Rückgang der Ausgaben in 2015 gegenüber dem Vorjahr 2,8 %.

Inwiefern der in 2015 festzustellende leichte Rückgang der Ausgaben im Bereich der Prozesskosten-, Verfahrens- und Beratungshilfe auf die zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Gesetzesänderung zurückzuführen ist, lässt sich (noch) nicht sicher beurteilen. Ggf. hat sich nach einer anfänglichen Umstellungsphase nunmehr die Bewilligungspraxis tatsächlich – wie beabsichtigt – geändert. Ob der nunmehr zu verzeichnende Rückgang der Ausgaben eine dauerhafte Entwicklung infolge der durchgeführten Reform oder lediglich Ausdruck der üblichen Schwankungen ist, die stets auch im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung stehen, bleibt abzuwarten.

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2017:

44,6 Mio. €

Die Auslagen in Insolvenzsachen haben sich in den letzten Jahren insgesamt wie folgt entwickelt:

2006: 30,1 Mio. Euro (+ 14,9%),
2007: 34,9 Mio. Euro (+ 15,9 %),
2008: 37,4 Mio. Euro (+ 7,2 %),
2009: 39,3 Mio. Euro (+ 5,1 %),
2010: 42,4 Mio. Euro (+ 7,9 %),
2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),
2014: 43,2 Mio. Euro (- 1,8 %),
2015: 42,9 Mio. Euro (- 0,7 %).

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass dem mittellosen Schuldner, der einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt hat, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Treuhänder und Insolvenzverwalter sowie evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Die Zahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2015 deutlich zurückgegangen und lag bei 7.302. Im Jahr 2014 waren es noch 8.032 Verfahren, davor 8.484 (Jahr 2013). Seit 2011 ist die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren rückläufig, nachdem sie in den Jahren 2009 und 2010 noch konstant auf hohem Niveau mit 10.005 (2009) und 10.013 (2010) gelegen hatte.

Auch die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 deutlich gesunken auf 21.532 gegenüber 23.529 im Jahr 2014. Auch insoweit ist die Anzahl der eröffneten Verfahren nach dem Jahr 2010 (27.057 Verfahren) rückläufig.

Die zurückgehende Anzahl an Insolvenzverfahren wirkt sich vor allem auf die aus der Staatskasse zu übernehmende Vergütung und die Auslagen der Insolvenzverwalter aus (Kapitel 04 210 Titel 532 41). Die Istausgaben beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 32,3 Mio. € und betragen daher zusammen mit den Sachverständigenkosten im Insolvenzverfahren (Kapitel 04 210 Titel 532 42) von rd. 10,2 Mio. € insgesamt 99 % der gesamten Auslagen in Insolvenzsachen. Diese beiden Titel bleiben damit auf recht hohem Niveau. Sollte sich der positive Trend der sinkenden Zahl an Unternehmens- wie Verbraucherinsolvenzen weiter fortsetzen, könnte sich dies günstig auf den Haushalt auswirken. Allerdings ist zugleich die belastende Auswirkung auf die kommenden Haushalte durch die zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen der Insolvenzverwaltervergütungs-Verordnung zu bedenken, durch die sich die Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren pro Verfahren um 200,00 € erhöht hat.

Die Entwicklung der Zahl der Insolvenzverfahren im weiteren Verlauf des Jahres 2016 und den Folgejahren ist kaum prognostizierbar, da sie von der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängig ist, die derzeit von erheblichen Unwägbarkeiten geprägt ist.

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer**

Haushaltsentwurf 2017:

312,8 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 1992 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
1992	1.314.153		
1993	6.650.590	+5.336.437	+406,07
1994	13.490.213	+6.839.623	+102,84
1995	27.083.693	+13.593.480	+100,77
1996	40.810.355	+13.726.662	+50,68
1997	52.057.002	+11.246.647	+27,56
1998	62.185.482	+10.128.480	+19,46
1999	70.129.933	+7.944.451	+12,78
2000	82.284.053	+12.154.120	+17,33
2001	96.384.684	+14.100.631	+17,14
2002	104.583.092	+8.198.408	+8,51
2003	113.760.365	+9.177.273	+8,78
2004	118.415.122	+4.654.757	+4,09
2005	128.301.759	+9.886.637	+8,35
2006	143.329.959	+15.028.200	+11,71
2007	150.449.701	+7.119.742	+4,97
2008	161.515.785	+11.066.084	+7,36
2009	173.411.648	+11.895.863	+7,37
2010	183.393.254	+9.981.606	+5,76
2011	194.070.148	+10.676.894	+5,82
2012	202.941.049	+8.870.901	+4,57
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74

Mit den Ausgaben für 2015 in Höhe von 240.310.670 € hat es einen erneuten Kostenanstieg gegenüber dem Vorjahr gegeben. Der Kostenanstieg liegt deutlich über dem des Vorjahres. Für die Schwankungen in den Jahren 2014 und 2015 dürften insbesondere der im Jahr 2014 zu verzeichnende Rückgang der Ausgaben für Berufsbetreuer (Titel 546 53) maßgeblich gewesen sein. Hierbei dürfte es sich aber um eine einmalige Entwicklung gehandelt haben, die im Wesentlichen der Einführung des neuen IT-Verfahrens (JUDICATSJ in Betreuungssachen) an den Amtsgerichten geschuldet war. Hierdurch ist es im Zeitraum ab Mai 2014 bis Mai 2015 zu zum Teil erheblichen - bis zu mehrmonatigen - Rückständen bei der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen für Berufsbetreuer gekommen, deren Abarbeitung sich bis in das Jahr 2015 erstreckt hat.

Die zentrale Bedeutung der Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer zeigt sich bereits an dem hohen Anteil von knapp 83 % der 2015 in diesem Bereich insgesamt angefallenen Ausgaben (Kapitel 04 210 Titel 546 53: 199.166.221 €). Bei einem weiteren, sich auch für 2016 abzeichnenden Anstieg der Berufsbetreuungen muss daher mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Der Anstieg von beruflich geführten Betreuungen ist vor dem Hintergrund leicht sinkender Betreuungszahlen damit zu erklären, dass zugleich die Quote der ehrenamtlich geführten Betreuungen in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist. Erhebungen bei den Betreuungsgerichten haben ergeben, dass die Quote der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer von 58,58 % im Jahr 2011 auf 50,17 % im Jahr 2014 und wiederum auf 48,40 % im Jahr 2015 gesunken ist. Neben einem Trend zur Professionalisierung ist dies nach Einschätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln (ISG), das in 2010 mit der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes befasst war, auch darauf zurückzuführen, dass psychische Erkrankungen den häufigsten Grund für die Bestellung von Berufsbetreuern darstellen und die Zahl solcher Erkrankungen weiter deutlich zunimmt.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil des prozentuellen Anstiegs der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer ist zudem auf die Mehrausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich (Kapitel 04 210 Titel 546 55) zurückzuführen. Die Steigerungsrate beträgt in diesem Titel von 2014 (10,17 Mio. €) auf 2015 (11,82 Mio. €) rund 16,28 % (Vorjahresanstieg: 11,85 %). Hochrechnungen für 2016 lassen eine erneute deutliche Steigerung der Ausgaben erwarten. Hintergrund dieser Entwicklung dürfte insbesondere die hohe Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sein, für welche die Einrichtung einer Vormundschaft erforderlich ist. Hierbei ist auch die gesetzlich festgelegte Höchstanzahl von 50 Amtsvormundschaften pro Jugendamtsmitarbeiter zu berücksichtigen. Im verstärkten Maße werden Vormundschaften von Mitarbeitern von Vormundschaftsvereinen geführt, sofern die Kapazitäten der Jugendämter ausgeschöpft sind. In finanzieller Hinsicht kann dies für Vormundschaftsvereine lukrativ sein, da ihre Mitarbeiter nach § 3 VBVG Vergütung beanspruchen können und zudem Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Vereinen bekannt geworden sind, wonach die Übernahme von Vormundschaften durch die Träger der Jugendhilfe noch zusätzlich entlohnt wird. Die im Betreuungsrecht eingetretene Entwicklung, dass die rechtliche Betreuung Erwachsener zunehmend von vergütungsberechtigten Berufsbetreuern übernommen wird, droht damit auch auf die Vormundschaften überzugreifen.

Am 01.07.2014 ist das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden in Kraft getreten. Es sieht einen obligatorischen Sozialbericht vor Einrichtung der Betreuung vor. Ob das Gesetz einen spürbaren Rückgang der Betreuungskosten bewirken bzw. die weitere Steigung begrenzen wird, bleibt abzuwarten. Das BMJV führt zurzeit ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden durch. Mit einem Ergebnis ist im Sommer 2017 zu rechnen.

Ein zweites vom BMJV durchgeführtes rechtstatsächliches Forschungsvorhaben beschäftigt sich mit der „Qualität der rechtlichen Betreuung“. In diesem Rahmen wird auch das Pauschalvergütungssystem für die Berufsbetreuer betrachtet. Mit ersten Forschungsergebnissen, insbesondere mit etwaigen Reformvorschlägen zur Vergütung der Berufsbetreuer, ist zum Ende des Jahres 2016 zu rechnen.

Die Landesregierung hat am 30.09.2014 den Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen beschlossen. Der Aktionsplan dient als konzeptioneller Rahmen für Handlungsansätze, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen durch Vermeidung unnötiger Betreuungen wahren und so auch zu Einsparungen im Haushalt beitragen können. Insbesondere das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Betreuung soll weiter gefördert werden. Ehrenamtliche Betreuer gewährleisten im Regelfall eine qualitativ hochwertige persönliche Betreuung. Ein Nebeneffekt wären Einsparpotenziale durch die gerichtliche Bestellung ehrenamtlicher Betreuer, da diese lediglich eine jährliche Aufwandspauschale von derzeit 399 EUR erhalten. Ein erster Zwischenbericht der Landesregierung zum Umsetzungsstand des Aktionsplans wurde Anfang Juli 2016 vom Kabinett gebilligt.

Eine weitere kostendämpfende Initiative auf Landesebene ist das Werben für die Erteilung von Vorsorgevollmachten. Zu diesem Zweck arbeitet die nordrhein-westfälische Justiz weiterhin an Konzepten zur Information der Bevölkerung und an gezielten Fördermaßnahmen. Im April 2016 fand auf Initiative des Justizministeriums landesweite Woche des Betreuungsrechts und zu Vorsorgemöglichkeiten statt, an welcher insgesamt 37 Gerichte teilnahmen. Daneben bietet der unter www.betreuung.nrw.de speziell zum Betreuungsrecht eingerichtete Internetauftritt zahlreiche Informationen zu Vorsorgevollmachten.

- **Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen**

Haushaltsentwurf 2017:

35,9 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2000	30.558.278		
2001	30.060.912	-497.366	-1,63
2002	30.418.049	+357.137	+1,19
2003	30.678.603	+260.554	+0,86
2004	30.267.681	-410.922	-1,34
2005	29.855.023	-412.658	-1,36
2006	30.652.137	+797.114	+2,67
2007	32.831.011	+2.178.874	+7,11
2008	34.446.373	+1.615.362	+4,92
2009	34.731.381	+285.008	+0,83
2010	33.148.137	-1.583.244	-4,56
2011	31.010.474	-2.137.663	-6,45
2012	32.569.316	+1.558.843	+5,03
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung). Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist auf das Konzept zur Förderung der Integration von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug zurückzuführen.

- **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2017:

48,7 Mio. €

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der beruflichen Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2017:

99,0 Mio. €

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Papier etc.), Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

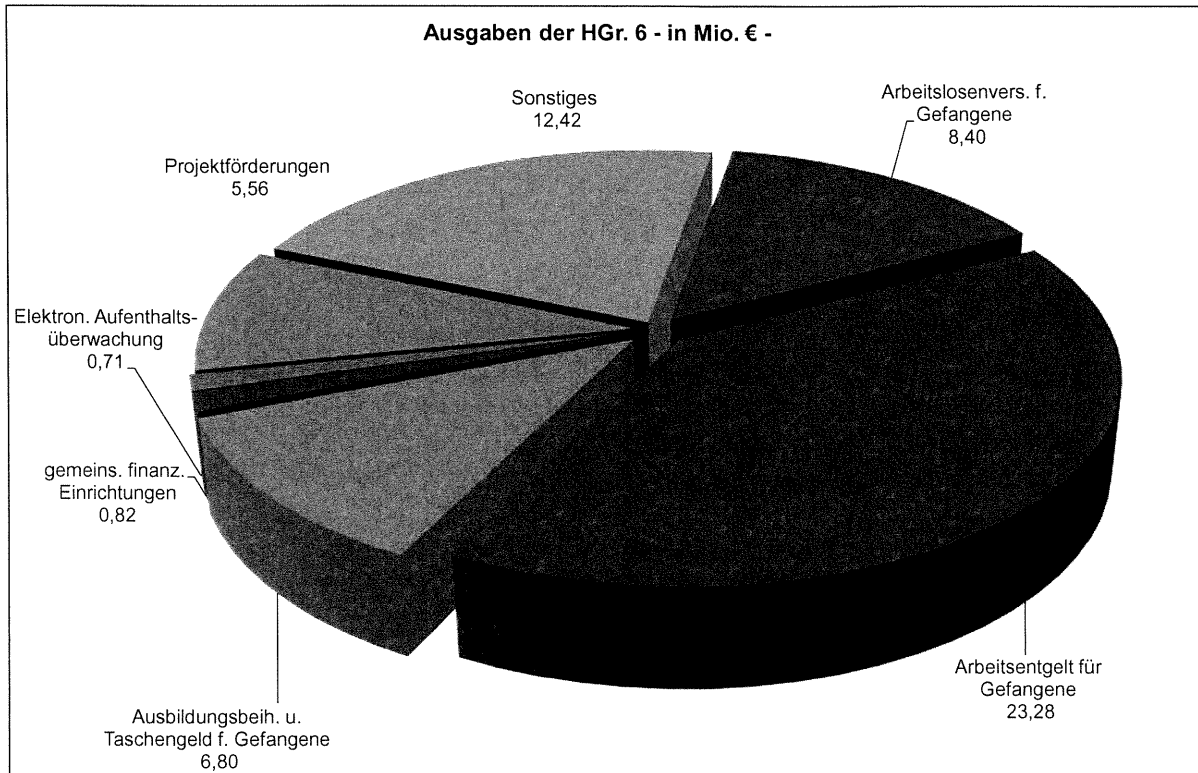
Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit 1,65 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 670.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Kraftfahrer des Justizvollzuges aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

Die Ansatzerhöhung bei den sog. „disponiblen Ausgaben“ ist im Wesentlichen auf das Konzept zur Förderung der Integration von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug zurückzuführen (z.B. Dolmetscherkosten).

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltentwurf 2017:

58,0 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen rd. 66 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Für die ambulante psychotherapeutische Nachsorge für entlassene Strafgefangene, die unter Führungsaufsicht stehen, sieht der Haushaltentwurf 2017 - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 0,9 Mio. € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,5 Mio. € (Fälligkeiten 2018: 0,5 Mio. €, 2019: 0,5 Mio. €, 2020: 0,5 Mio. €) vor. Ziel der Betreuung in einer psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz ist eine deutliche Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit psychisch erkrankter Haftentlassener. Die Allgemeinheit soll vor neuen Straftaten psychisch erkrankter und zur Entlassung anstehender Häftlinge geschützt werden. Die psychiatrische Haftnachsorgeambulanz gemäß § 68a Absatz 7 StGB ist mit dem Gesetz zur

Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) eingeführt worden.

- **Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

Der Haushaltsentwurf 2017 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2017 - wie im Vorjahr - Haushaltsmittel in Höhe von 710.000 € veranschlagt.

- **Förderung freier Träger**

Rd. 9,6 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel für freie Träger. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2017 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	1.247.800
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	1.003.100
04 210	684 20	Modellprojekt zur Förderung gemeinnütziger Arbeit	606.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	736.200
04 210	684 50	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit	636.600
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	73.900
04 410	684 11	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten	100.000
04 410	684 30	Zuwendungen für den Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen	682.000
04 410	684 40	Zuwendungen zur Haftvermeidung an freie Träger	258.400
04 410	684 50	Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest	217.000
Summe			5.561.000

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit**

Aus Mitteln des Justizministeriums werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Beratungsstellen sollen Hilfsangebote möglichst solchen Straftentlassenen gewähren, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Seit 1996 werden darüber hinaus Träger der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe durch das Justizministerium gefördert. Ziel dieser Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in der gesamten Straffälligenhilfe durch Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte zu stärken. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen in deren besonders schwierigen Lebenssituationen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.247.800,00 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Das Programm finanziert ein Projekt im Jugend- und neun Ausgleichsprojekte im Erwachsenenbereich in freier Trägerschaft sowie eine Einrichtung zur Beratung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und in der Aus- und Fortbildung. Ziel der Förderung der Ausgleichstellen ist es, den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter zu bewältigen. Darüber hinaus soll bei dem Täter durch Konfrontation mit dem Opfer eine Normverdeutlichung erreicht werden. Weiter sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Staatsanwaltschaft und Gericht eine mildere Strafe vorschlagen beziehungsweise aussprechen oder das Verfahren einstellen können. Ziel des Programms ist damit neben der Herstellung des sozialen Rechtsfriedens zwischen den Betroffenen die Entlastung des Landeshaushalts. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 1.003.100,00 € können jährlich etwa 3.800 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden. Die Mittelanmeldungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Ausgleichsstellen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind und ein weiterhin hoher Bedarf an entsprechenden Angeboten besteht.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Gemeinnützige Arbeit hat in der nordrhein-westfälischen Justiz seit langem eine große Bedeutung. Sie kommt bei Vergehen als Auflage für eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellung des Verfahrens in Betracht oder als Weisung bei der Strafaussetzung zur Bewährung und insbesondere bei uneinbringlichen Geldstrafen zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken. Die Haftvermeidung ist der Landesregierung ein besonderes Anliegen. Deshalb fördert das Justizministerium seit 1997 zunächst fünf und seit dem Jahr 2013 insgesamt zehn Projekte in freier Trägerschaft zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit. Dies geschieht an den Standorten in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Die Fachstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Haftvermeidung und darüber hinaus zur sozialen und teilweise beruflichen Integration dieser oft mit zahlreichen persönlichen und finanziellen Problemen konfrontierten Menschen. Für die Vermittlungsstellen werden weiterhin jeweils 60.600,00 €, insgesamt also 606.000,00 € benötigt.

- **Therapie von Sexualstraftätern**

Der Ansatz für Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern ist mit Blick auf die fortdauernden Auswirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) bei 736.200 € belassen worden.

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten.

Infolge der vorgenannten Entscheidungen und der gesetzlichen Neuregelung sind auch in Nordrhein-Westfalen Verurteilte aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen worden oder künftig noch zu entlassen. Daneben gibt es Fälle, in denen eine im Urteil vorbehalten oder eine nachträgliche Sicherungsverwahrung trotz einer vorhandenen Gefährlichkeit nicht mehr angeordnet werden kann, weil die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Verurteilten nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf freien Fuß kommen. Zu berücksichtigen sind auch solche Haftentlassene aus anderen Bundesländern, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz nehmen. Bei all diesen Verurteilten besteht

regelmäßig eine gutachterlich festgestellte hohe Rückfallgefahr. Überwiegend handelt es sich um Sexualstraftäter. Den von ihnen ausgehenden Gefahren soll neben Überwachungsmaßnahmen - etwa der elektronischen Aufenthaltsüberwachung - auch mit Therapieangeboten begegnet werden. Die Bevölkerung kann am besten geschützt werden, indem die Ursachen der Gefährlichkeit beseitigt werden. Hierfür ist es erforderlich, ein angemessenes Therapie- und Betreuungsangebot vorzuhalten. Im Rahmen des Projektes „Förderung von ambulanten therapeutischen Maßnahmen freier Träger für Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind“ kann zum einen der erhöhte Bedarf an therapeutischer Betreuung anlässlich der Entlassungsvorbereitung sichergestellt werden. Darüber hinaus besteht durch die Bereitstellung der Mittel die Möglichkeit, dass verurteilte Sexualstraftäter erforderlichenfalls in Einzeltherapien durch die benannten Zuwendungsempfänger beziehungsweise durch von diesen vermittelte Therapeutinnen und Therapeuten behandelt werden. Für die umgehende und engmaschige Betreuung entlassener gefährlicher Sexualstraftäter ist dieses Angebot nach wie vor von ganz wesentlicher Bedeutung. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht vor diesem Hintergrund eine Fortschreibung des Haushaltsansatzes bei Kapitel 04 210 Titel 684 30 vor.

- **Haftvermeidung/Haftverkürzung**

Der Haushaltsentwurf 2017 berücksichtigt für Zuwendungen im Bereich der Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 895.000 €.

Der Haushaltsentwurf 2017 sieht für Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit einen Ansatz in Höhe von 636.600 € vor. Mit diesen Mitteln soll die im Jahr 2011 begonnene Förderung freier Träger, die Täterprogramme anbieten, fortgesetzt und weiter ausgebaut werden. Täterarbeit kann bei Straftaten im Zusammenhang mit "häuslicher Gewalt", von der überwiegend Frauen und Kinder betroffen sind, einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Diesen wird durch gezielte psychologische Gesprächsführung die Fähigkeit vermittelt, Verantwortung für ihr Tun zu erkennen, zu übernehmen und sich selber besser zu kontrollieren, um neuerliche Gewalttaten zu verhindern. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen führen. Die Zuweisung in Täterprogramme bietet sich insbesondere als Weisung für die Bewährungszeit nach § 56c StGB an. Infolge der Verhinderung neuerlicher Gewalttaten unterbleiben weitere Straftaten wie auch ein andernfalls möglicher Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f

Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Verbüßung von Haft wird vermieden. Die nach entsprechenden Anmeldungen freier Träger für die vergangenen Jahre vorgenommene Fördermittelzuweisung macht deutlich, dass Anbieter von Täterarbeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2016 wurden für den flächenmäßigen Ausbau bereits zusätzliche Mittel in Höhe von 80.000,- € zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht eine weitere Anhebung um 79.000 € vor. Der Ausbau dient auch der Prävention sexualisierter Gewalt. Die Täterarbeit richtet sich zwar nicht vorrangig an Sexualstraftäter. Häusliche Gewalt umfasst aber neben physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und ökonomischer auch sexualisierte Gewalt. Der Täterarbeit liegt die Feststellung zugrunde, dass die Ausübung häuslicher Gewalt Ausdruck erlernter Denk- und Verhaltensweisen ist. Täterarbeit hilft daher auch, verinnerlichte patriarchale Rollenbilder, von denen gerade auch Migrantinnen betroffen sind, zu reflektieren, und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Opferschutz. Derzeit fördert das Justizministerium 18 Beratungsstellen. Mit der Aufstockung des für die Täterarbeit vorgesehenen Etats wird - neben einer adäquaten Ausstattung der bestehenden Täterarbeitsprogramme - das Ziel verfolgt, in allen Bezirken ein einheitliches und gesichertes Finanzierungsmodell für Täterarbeitseinrichtungen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt einzurichten.

Bei Kapitel 04 410 Titel 684 40 sind Mittel zur Förderung von Projekten der Haftverkürzung in Höhe von 258.400 € vorgesehen. Auf die Darstellung in Abschnitt C. IX. zu Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) wird insoweit verwiesen.

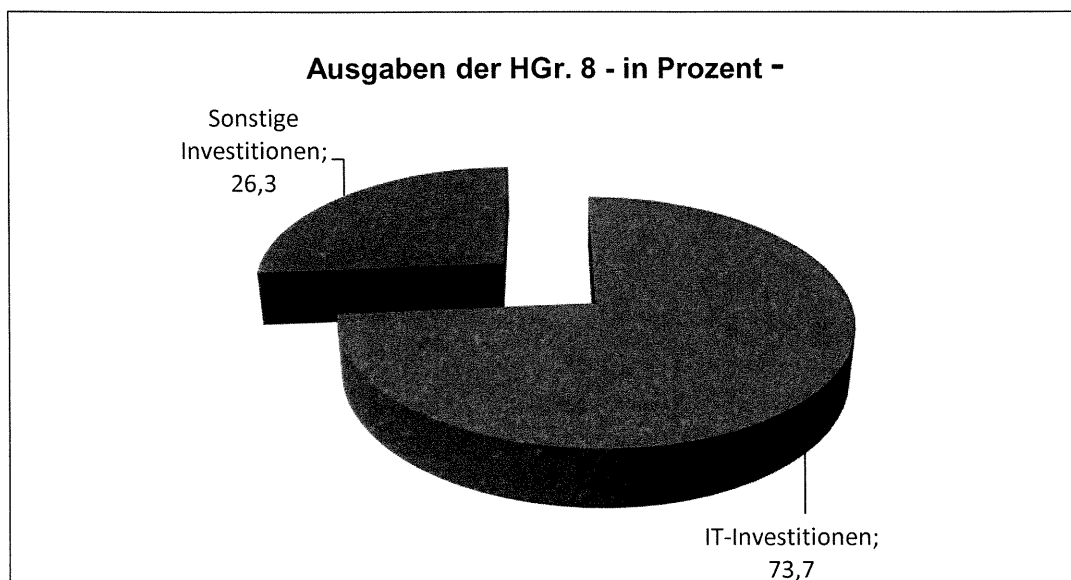
- **Übergangsmanagement im Jugendarrest**

Der Haushaltsentwurf 2017 sieht Haushaltsmittel zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Jugendarrest in Höhe von 217.000 € vor. Ziel ist die Überleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilfesystem am Entlassungswohnort. Auf die Darstellung in Abschnitt C. zu Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) wird insoweit verwiesen.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2017:

54,8 Mio. €



Nahezu 74 % der Investitionsmittel entfallen auf die IT-Investitionen (40,4 Mio. €). Allein für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2017 Investitionsmittel in Höhe von rd. 12,7 Mio. € vor. Für die Informatik im Übrigen werden rd. 27,7 Mio. € veranschlagt. Der Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr ist zum einen auf die Notwendigkeit zur Einführung der IP-Telefonie zurückzuführen. Darüber hinaus werden neben den regelmäßig veranschlagten Mittel für Reinvestitionen zusätzliche Ausgaben notwendig, z.B. für das Redesign bestehender Verfahren (z.B. RegisSTAR, automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren), die Einführung des Datenbankgrundbuchs, die Verbesserung der Bereitschafts- und Eildienststrukturen, die Intensivierung des Datenaustauschs zwischen Polizei und Justiz für alle Amtsgerichte im Rahmen des Eil- und Bereitschaftsdienstes.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 14,4 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstaussstattungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2017 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden erstmals im Haushaltsjahr 2016 in die neu eingerichtete Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind geprägt von der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) bis zum Jahr 2022 flächendeckend im Bundesgebiet verpflichtend einzuführen.

Der Zeitplan für die Einführung des ERV sieht nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 Folgendes vor:

- Zum 01.01.2018 wird bundesweit flächendeckend der fakultative ERV eröffnet.
- Die Länder können im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 für ihren Bereich jeweils zum Jahresbeginn durch Rechtsverordnung die Einführung des obligatorischen ERV gerichtsbarkeitsweise anordnen.
- Spätestens zum 01.01.2022 wird bundesweit der obligatorische ERV flächendeckend eingeführt sein.

Im Hinblick auf diese gesetzlichen Vorgaben ist auch für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die Entscheidung für die Einführung des ERV und der elektronischen Akte (eAkte) nicht mehr eine Frage des „Ob“, sondern nur noch eine Frage des „Wie“. Die Justiz in Nordrhein-Westfalen wird sich auch im Haushaltsjahr 2017 durch landesinterne und länderübergreifende Maßnahmen auf die anstehenden Veränderungen vorbereiten müssen.

Die besondere Herausforderung für die Justiz besteht darin, den laufenden IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bis zum Abschluss dieses Großprojekts sicherzustellen und den zur Zeit noch ganz überwiegend dezentralen Betrieb weiterhin auf technisch hohem Niveau zu gewährleisten.

Daher ist es zwingend erforderlich, die vorhandene dezentrale IT-Infrastruktur bis zur geplanten Zentralisierung der gesamten Informationstechnik der Justiz NRW sowohl im Hinblick auf die verwendete Hardware als auch mit Blick auf mittlerweile verfügbare moderne Büro- und Kommunikationstechnik weiterhin den kurzen Entwicklungszyklen der Informationstechnik anzupassen.

Die geplante Einführung des ERV und die damit notwendigerweise verbundene Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Daher wird die gesamte IT-Organisation einschließlich der zentralen Betriebseinrichtungen von den Gerichten und Behörden auf eine einheitliche Stelle, nämlich einen justizinternen IT-Dienstleister, übertragen. Die insoweit erforderlichen umfangreichen Umstrukturierungsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2017 fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise kann das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64

Die im Haushaltsentwurf 2017 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Reinvestitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, dezentrale Serversysteme, PC-Systeme, Drucker, Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für die ambulanten sozialen Dienste NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),

- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen), insbesondere auch im Bereich des elektronischen Grundbuchs,
- die **Weiterentwicklung** der Grundbuch-Software - Datenbankgrundbuch - im Entwicklungsverbund mit dreizehn weiteren Ländern,
- die **Schaffung eines Grundbuchportals** und die Integration des Auskunftssystems auf europäischer Ebene (z. B. Anschluss an EULIS [**E**uropean **L**and **I**nformation **S**ervice] und das Europäische Justizportal),
- **Verbesserung der Bereitschafts- und Eildienststrukturen der Justiz** im Umfeld der Flüchtlingsproblematik sowie Intensivierung des Datenaustausches von Polizei und Justiz mit Behörden und Gerichten im In- und Ausland als Teil des Maßnahmenpakets der Landesregierung „Innere Sicherheit & bessere Integration“,
- Austausch von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider im Jahr 2018.

Der Haushaltsentwurf weist einen Gesamtbetrag in Höhe von 71.523.300,00 EUR aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Leitung des e-CODEX-Projektes übernommen, das die grenzüberschreitende Interoperabilität der Justizbehörden und den Zugang von Bürgern, Unternehmen und professionellen Kunden zur Justiz verbessern soll. An diesem Projekt sind aktuell 25 Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten der Europäischen Union beteiligt. Vor dem Hintergrund der Ausdehnung des Projektes auf weitere Staaten wurde dessen Laufzeit bis zum 31.05.2016 verlängert und das Budget des Projektes auf insgesamt 24 Mio. EUR erhöht. Nach dessen offiziellem Ende wird es mit Fördermitteln der Europäischen Kommission bis voraussichtlich 2018 weitergeführt. Daneben wurde im 2. Halbjahr 2015 eine permanente Expertengruppe auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe E-Recht (E-Justiz) zur Unterstützung der Nachhaltigkeit des Projektes eingerichtet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Projektarbeit von allen Mitgliedstaaten verwendet werden.

Darüber hinaus hat die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalens die Gesamtleitung des EU-Förderprojektes e-SENS übernommen. Ziel des Projektes ist der Aufbau einer einheitlichen europäischen e-Government- und e-Justice-Infrastruktur sowie eine Vernetzung der entsprechenden Aktivitäten der Mitgliedstaaten. An dem Projekt sind 22 Mitgliedstaaten bzw. Asso-

zierte Staaten der Europäischen Union beteiligt. Das Projekt ist vorerst für eine Laufzeit von vier Jahren angelegt und mit einem Budget von 27,3 Mio. EUR ausgestattet.

Folgende weitere Projekte wurden bereits als förderungswürdig anerkannt und befinden sich zurzeit in der Umsetzung:

- Aufbau einer Plattform für fachspezifische juristische Übersetzungen (Federführung: Frankreich)
- Ausbau der in den Projekten entwickelten europäischen "Datenaustauschschicht" (Federführung: Deutschland (Bremen))

Die Gesamtprojektkosten aller laufenden Förderprojekte werden mindestens zu 50 Prozent und höchstens zu 90 Prozent aus EU-Mitteln gefördert. Der verbleibende Projektaufwand muss durch eigenen Personal- oder Sachmitteleinsatz der Mitgliedstaaten abgedeckt werden. Die an den Projekten beteiligten Mitgliedstaaten müssen im Rahmen von Vereinbarungen zusichern, über die erforderlichen Ressourcen zu verfügen.

Bis zum Jahr 2016 wurden dem Land NRW insgesamt ca. 16,9 Mio. EUR Fördermittel bereitgestellt. Durch die Beteiligung an diesen Projekten konnten Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch im Haushaltsjahr 2017 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat der Bundesgesetzgeber einen Zeitplan für dessen Einführung vorgegeben. So müssen die Gerichte bereits ab dem 01. Januar 2018 Schriftsätze in elektronischer Form entgegennehmen können. Alle professionellen Nutzer - also Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts - sind spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtet, Schriftstücke nur noch elektronisch einzureichen. Aufgrund dieser Verpflichtung werden die Eingänge in elektronischer Form mittelfristig die Papiereingänge deutlich übersteigen. Eine Beibehaltung der Papierakte würde dann eine

erhebliche Steigerung der Druckkosten verursachen, die mit der Einführung einer elektronischen Akte vermieden werden kann. Deswegen sollen in der Justiz Nordrhein-Westfalens die verbleibenden Papiereingänge eingescannt und zusammen mit elektronischen Eingangsdokumenten in der elektronischen Akte zusammengeführt werden.

Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte sollen bis zum Jahr 2022 bei allen 226 Gerichten und Behörden eingeführt und die Zentralisierung der Informationstechnologie bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden. Die Einführung erfolgt schrittweise und fachbereichsbezogen nach vorheriger Durchführung von Pilotierungen. Um dies organisatorisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten und dabei in der Übergangsphase eine funktionsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich.

Die mit der schrittweisen Umsetzung im Jahr 2016 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

I. Einrichtung und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfordert die Schaffung der technischen Voraussetzungen innerhalb einer zentralen IT-Betriebsumgebung. Bei Einführung einer elektronischen Akte und Wegfall der Papierakten erhöhen sich die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die E-Akte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss künftig nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die ein zentraler IT-Betrieb ermöglicht. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren, um die Sicherheit und Verfügbarkeit der IT weiter zu erhöhen. Im Mittelpunkt der künftigen zentralen IT-Struktur steht die justizeigene zentrale IT-Betriebsstelle, die der Justiz von IT.NRW auf der Grundlage einer abzuschließenden Vereinbarung am Standort Münster zur Nutzung überlassen wird. Die Bereitstellung einer elektronischen Akte verbunden mit der technischen Anbindung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz an eine zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz erfordert zudem eine sukzessive Erhöhung der Bandbreiten des Landesverwaltungsnetzes (LVN).

II. Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte („e²A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Der e²A-Prototyp ist auch im Haushaltsjahr 2017 zur Einsatzreife fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangsteuerung verarbeiten zu können. Außerdem ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

III. Arbeitsplatzausstattung

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste erweiterte Ausstattung der Hardware an den Arbeitsplätzen. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Richtern und Staatsanwälten sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können.

IV. Ertüchtigung der Sitzungssäle

Die 1.381 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten sukzessive zu ertüchtigen. Es bedarf ergänzender IT-Ausstattung und der Herstellung erforderlicher Anschlüsse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen erstrecken sich über wenigstens 5 Jahre und sind daher auch im Haushaltsjahr 2017 fortzuführen.

V. Qualifizierung

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	5.272,7	5.329,2	-56,5	-1,1
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	1.730,5	1.877,0	-146,5	-7,8
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	30,0	-30,0	-100,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	30,0	39,0	-9,0	-23,1
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		7.033,2	7.275,2	-242,0	-3,3

1.1 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming-Ansatzes in der Landesverwaltung hat die Landesregierung beschlossen, mit dem Haushalt 2015 einen Modellversuch zum Gender Budgeting für den Bereich der Fortbildung innerhalb der obersten Landesbehörden durchzuführen. Dieser Modellversuch wird 2017 fortgesetzt. Insoweit ist der für die Fortbildung der Bediensteten in der obersten Landesbehörde vorgesehene Titelansatz in den jeweiligen Einzelplänen nach einheitlichen Kriterien zu erläutern. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht für die Fortbildung der Bediensteten des Justizministeriums einen Ansatz in Höhe von 15.000 € vor. Auf die Erläuterungen im Haushaltsplan wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

1.2 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann. Im Haushaltsjahr 2017 sollen folgende Forschungsarbeiten weitergeführt bzw. begonnen werden:

- Evaluation zu § 64 des Maßregelvollzugs - Rückfallstudie Vergleichsgruppe Suchtproblematik Forensik/Strafvollzug,
- Entwicklung eines Konzepts zur Gewinnung und ortsnahen Begleitung ehrenamtlicher Betreuer,
- Gemeinsames Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern und des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Justizministerium, zur Untersuchung der Frage, ob es in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen Unterschiede in der Bewertung von Männern und Frauen oder von Personen mit bzw. ohne potenziellen Migrationshintergrund gibt.

Der Haushaltsentwurf sieht - in Fortschreibung der Ansätze des Jahres 2016 - Mittel in Höhe von 160.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 € vor.

1.3 Titel 539 00 (Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Im Rechtskundeunterricht der nordrhein-westfälischen Schulen werden den Schülerinnen und Schülern in 12 Doppelstunden die elementaren Regeln des rechtlichen Zusammenlebens vermittelt. Die hierzu eingerichtete Internetseite www.rechtskunde.nrw.de wird auch in Zukunft weiter ausgebaut. Begleitet wird dieses Angebot durch Printmedien, die an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden durch speziell für den Rechtskundeunterricht entwickelte Filme bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften unterstützt. Für Unterrichtsmaterialien und Filme sind 100.000 € vorgesehen.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.5 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass derartige Ansprüche gegen den Bund zu richten sind, der sodann im Innenverhältnis einen Ausgleich mit den Ländern sucht.

Der BGH hat allerdings mit Urteil vom 19.09.2013 (III ZR 405/12) für die Fälle der unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1, 5, Art. 7 Abs. 1 EMRK nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung entschieden, dass Beschwerdeführer Schadensersatzansprüche auch unmittelbar vor den nationalen Gerichten des Landes, in dem die Konventionsverletzung begangen wurde, geltend machen können. Passiv legitimiert ist dabei das jeweilige Bundesland, dessen Gerichte über die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung entschieden haben und in dem diese sodann vollzogen worden ist. Die Frage der Passivlegitimation klärt der BGH wie bei der Amtshaftung durch Anwendung des Art. 34 GG, nach dem der Hoheitsträger verantwortlich sei, dessen Hoheitsgewalt bei der rechtswidrigen Freiheitsentziehung ausgeübt werde. Es handele sich nicht ausschließlich um legislatives Unrecht, da die rechtswidrige (konventionswidrige) Freiheitsentziehung durch ein Gericht des jeweiligen Bundeslandes und in Umsetzung der Gerichtsentscheidung durch dessen Vollzugsbehörden erfolgt sei. Das Land sieht sich damit auch unmittelbar entsprechenden Schadensersatzbegehren ausgesetzt.

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für den Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schwankten in den letzten Jahren stark. Nach einem deutlichen Rückgang vom Jahr 2011 (31.932,36 € bei einem Haushaltsansatz von 64.000,- €) auf das Jahr 2012 (6.015,96 € bei einem Haushaltsansatz von 34.000,- €) war für das Jahr 2013 wieder ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen und ein Betrag von 133.766,59 € zur Auszahlung zu bringen. Demgegenüber erfolgten in den Jahren 2014 und 2015 bei einem Haushaltsansatz von jeweils 64.000 € keine Zahlungen. In 2016 wurden auf ein Kostenerstattungsverlangen des BMJV in einem Individualbeschwerdeverfahren, das einen unzulässigen Einsatz verdeckter Ermittler durch das LKA zum Gegenstand hatte bis Ende Juli 8.250 € ausgezahlt. Die Verurteilung Deutschlands führte zu einer Änderung der Rechtsprechung des BGH, der zuvor in vergleichbaren Fällen lediglich zu einer Strafmilderung gekommen war, hingegen kein Beweisverwertungsverbot angenommen hatte. Da der BGH die von dem Beschwerdeführer eingelegte Revision als unbegründet verworfen hatte, wurde die durch den Gerichtshof ausgeurteilte Entschädigungszahlung in einer Höhe von insgesamt 16.000 € zwischen dem Bund und NRW geteilt.

Die Prognostizierung der weiteren Ausgaben erweist sich als schwierig.

Der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 2. Dezember 2011 erhoffte Effekt einer deutlichen Reduzierung der für Verfahren vor dem EGMR anfallenden Ausgaben ist nicht eingetreten. Zwar hat der EGMR sämtliche noch anhängigen Beschwerden - nachdem den

Beschwerdeführern zuvor ein entsprechender Hinweis erteilt und ihnen die Möglichkeit der Beschwerderücknahme eingeräumt worden war - wegen Nichterschöpfung des Rechtswegs als unzulässig zurückgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass künftig Ausgaben wegen Verurteilungen aufgrund überlanger Verfahrensdauer entfallen werden.

Jedoch gibt es weitere Fallgruppen potenzieller EMRK-Verstöße, die eine Zahlungspflicht des Landes NRW auslösen können und deren Höhe den in den Jahren 2014 und 2015 zum Ansatz gebrachten Betrag von 64.000,- € erreichen oder übersteigen könnte.

Aktuell relevant sind insb. Schadensersatzleistungen wegen der seitens des EGMR mit Urteil vom 17. Dezember 2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04) für konventionswidrig angesehenen deutschen Regelungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung. Hier stehen - aufgrund zweier Urteile des EGMR vom 13. Januar 2011 sowie eines Urteils vom 18. November 2012 und eines im Februar 2012 abgeschlossenen Vergleichs - Zahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 74.000,- € offen. Auf den erwähnten Vergleich sind in 2013 3.000 € der Vergleichssumme von 9.000 € an den Bund gezahlt worden.

Allerdings hat der Bund mit den Ländern einen Vergleich dahingehend geschlossen, dass der Bund für sämtliche Entschädigungslasten einschließlich Kosten und Zinsen bis zum 4. Mai 2011 einstandspflichtig sein soll, die Länder hingegen lediglich Entschädigungslasten für sich an diesen Stichtag anschließende Zeiträume konventionswidriger Sicherungsverwahrung übernehmen. Mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2333/08 u.a., BVerfGE 128, S. 326 ff) hat das Bundesverfassungsgericht sämtliche gesetzlichen Vorschriften über die Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis spätestens 31. Mai 2013 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen und die Sicherungsverwahrung neu auszugestalten. Den Vollstreckungsgerichten wurde im Hinblick auf die Altfälle die Prüfung auferlegt, ob eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten war und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG litt. Lagen die genannten Voraussetzungen nicht vor, musste die Freilassung der Sicherungsverwahrten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 angeordnet werden.

Die Länder haben - dies unter Einrechnung der vor den nationalen Gerichten geführten Verfahren - Entschädigungsleistungen in Höhe von über 993.000 € - NRW allein über 266.000 € - erbracht, wohingegen vom Bund lediglich ca. 340.000 € gezahlt worden sind. Es dürfte allein deshalb davon ausgegangen werden können, dass der Bund, der die Vergleichsbeträge derzeit berechnet, zu einem Erstattungsanspruch Nordrhein-Westfalens kommen wird, wobei

die genaue Höhe dieses Erstattungsanspruchs derzeit nicht prognostiziert werden kann.

Schließlich sind derzeit noch elf das Land Nordrhein-Westfalen betreffende Verfahren zu diesem Komplex sowie andere Fragestellungen aus dem Familien-, dem Erb-, dem Strafprozess- und dem Strafvollzugsrecht betreffend beim EGMR anhängig, in denen eine Verurteilung zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass Deutschland sich in einem NRW betreffenden Verfahren nach entsprechender Empfehlung des Gerichtshofs auf einen Vergleichsbetrag von 7.000 € geeinigt hat, wobei NRW einen Kostenanteil von 2/3 zu übernehmen haben wird, d.h. von 4.666,67 €. Zudem stehen (anteilige) Zahlungen aus seitens des EGMR ausgeurteilten Beträgen von 10.000 € (aus einem einen familiengerichtlichen Sachverhalt betreffenden Verfahren) und von 7.500 € (das Verfahren betraf Fragen der strafprozessualen Verwertbarkeit eines widerrufenen Geständnisses) bzw. entsprechende sich zeitlich anschließende Erstattungsverlangen des BMJV aus. In zwei weiteren Verfahren, die Materien aus dem Familien- bzw. dem Strafprozessrecht betreffen, hat der Gerichtshof die vergleichsweise Zahlung von Beträgen in Höhe von 7.000 € bzw. 12.000 € angeregt, die das BMJV dem Beschwerdeführer nach Rücksprache mit NRW angeboten hat. Der aktuelle Verfahrensstand ist hier nicht bekannt.

Weitere Verfahren die oben genannten Themenkomplexe betreffend sind im Hinblick auf die jährlich steigenden Eingangszahlen des EGMR für das kommende Jahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der EGMR zum Zwecke der zügigeren Bearbeitung und Erledigung der Individualbeschwerdeverfahren - insbesondere etwaiger Rückstände - diese seit März dieses Jahres im sog. vereinfachten Verfahren zustellt. Hierbei handelt es sich um ein am 1. März 2016 begonnenes Testprojekt, an dem zunächst nur einige Länder, darunter Deutschland, teilnehmen. Der Gerichtshof wählt dabei zur Zustellung geeignete und nicht offensichtlich ungeeignete Fälle aus. Ausgeschlossen sein sollen die sogenannten Leitfälle, Fälle mit besonders sensibler Thematik, die neue oder bedeutsame Aspekte zur Rechtsprechung des EGMR aufwerfen, Fälle, die mögliche systemrelevante Aspekte von Bedeutung für einen Vertragsstaat zum Gegenstand haben, und Fälle, die multiple separate Beschwerden von einer Komplexität beinhalten, die eine substantielle und in die Tiefe gehende Untersuchung erfordern. Das Verfahren soll in erster Linie auf neu eingehende Fälle abzielen, jedoch können geeignete Fälle aus dem bestehenden Bearbeitungsrückstau ebenfalls einbezogen werden. Beide Parteien werden durch den Gerichtshof dazu ermutigt, das Verfahren im Rahmen des Informationsaustausches durch eine gütliche Einigung beizulegen. Den Regierungen wird die Möglichkeit eingeräumt, einseitige Erklärungen abzugeben. Sofern sich dies anbietet, schlägt der Gerichtshof bereits bei der Zustellung von ihm als sachgerecht angesehene Entschädigungsbeträge vor.

Der Haushaltsentwurf 2017 sieht - wie im Vorjahr - einen Ansatz in Höhe von 64.000 € vor.

1.6 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet.

In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung darf der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 € betragen. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 € auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 € auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Sitz: Bonn) veröffentlichten Königsteiner Schlüssel.

Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Berlin ist am 6. November 2014 eine Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung beschlossen worden, mit der die Finanzierung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter von bisher 300.000 € auf 540.000 € erhöht worden ist. Die Erhöhung ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies ausgehend von der Beibehaltung eines 2/3-Länderanteils an den Gesamtkosten und von dem für 2015 veröffentlichten Königsteiner Schlüssel eine Erhöhung auf 76.356,36 € (= 360.000 € * 21,2101 %).

Für 2016 ergibt sich aus einem Anteil von 21,14424 % ein zu zahlender Betrag von 76.119,26 €. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht einen Ansatz in Höhe von 80.000 € vor.

1.7 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und

große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung eines Verbindungsbeamten geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils im Kapitel 04 010 die Fortschreibung des Titels 687 00 mit einem Haushaltsansatz von 55.000 € vor.

1.8 Titel 632 51 (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Für die sog. elektronische Fußfessel sind Haushaltsmittel in Höhe von 710.000 € vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt B 3.3 verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	94	55	22	8	179	168	+11
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	12	33		48	46	+2
Zwischensumme	97	67	55	8	227	214	+13
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	7	2	2		11	11	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	104	69	57	8	238	225	+13
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Stellenumsetzungen

aa)

- 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15) umgesetzt in das Kapitel 04 210

Begründung:

Rückverlagerung der Planstelle für den Geschäftsführer des Ortsausschusses des 71. Deutschen Juristentags vom 13.09. - 16.09.2017 in Essen in das Kapitel 04 210 aufgrund Beendigung der Aufgabe

bb)

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15)

Begründung

Mehrbedarf im Bereich Gesetzgebung und Einzelangelegenheiten des Zivilrechts mit Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Digitalisierung auf das Zivilrecht einschließlich der Bezüge zum Datenschutz-, Urheber- und Telemedienrecht (gesetzgeberische Arbeit und konzeptionelle Projektarbeit), inhaltliche und organisatorische Betreuung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Auswirkungen der Digitalisierung auf das Zivilrecht“

cc)

- + 1 Planstelle Oberregierungsrat/Oberregierungsrätin (BesGr. A 14), kw ab 01.01.2023, umgesetzt aus dem Kapitel 03 010 Titelgruppe 72 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016
- + 2 Planstellen Amtsrat/Amtsrätin (BesGr. A 12), kw ab 01.01.2023, umgesetzt aus dem Kapitel 03 010 Titelgruppe 72 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung

Mehrbedarf im Zuge der Umsetzung des E-Government-Gesetzes

dd)

- + 1 Planstelle Staatsanwalt/Staatsanwältin (BesGr. R 1), kw 31.07.2017, umgesetzt aus dem Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)

Begründung

Mehrbedarf im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenpakets der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort

ee)

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw 31.12.2020, umgesetzt aus dem Kapitel 04 250 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)

- + 3 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1), kw 31.12.2020, umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 3 Planstellen Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)

- + 2 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9), kw 31.12.2020, umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 2 Planstellen Regierungsinspektor/ Regierungsinspektorin (BesGr. A 9)

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, kw 31.12.2018, umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung

Mehrbedarf aus Anlass der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte

ff)

- + 1 Planstelle Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9), umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9)

Begründung

Mehrbedarf aus Anlass der Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms

b. Stellenhebungen

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes gehoben aus
- 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes

Begründung

Im Zusammenhang mit der Einführung von „EPOS.NRW“ und der elektronischen Akte im Justizministerium sind von Tarifkräften des mittleren Dienstes demnächst im entsprechenden Umfang höherwertige Aufgaben wahrzunehmen, die eine Eingruppierung in eine Entgeltgruppe vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach sich ziehen.

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

Sachhaushalt

Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-			
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-			
HGr. 7	Bauinvestitionen	-			
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-			
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-14.093,4	-14.093,4	-	-
Summe		-14.093,4	14.093,4	-	-

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW sind bereits mit dem Haushalt 2016 sämtliche Mittel der Hauptgruppen 5 – 8 in die Fachkapitel umgesetzt worden. Im Kapitel 04 020 verbleiben lediglich die Ausgaben für die Gewährung von Beihilfen sowie Globale Minderausgaben.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.048.196,0	996.151,1	+52.044,9	+5,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	5.274,8	5.195,8	+79,0	+1,5
HGr. 7	Bauinvestitionen	2.283,5	2.895,9	-612,4	-21,1
HGr. 8	Sonstige Investitionen	45.369,1	43.151,1	+2.218,0	+5,1
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-1.905,3	-	-1.905,3	-100,0
Summe		1.099.218,1	1.047.393,9	+51.824,2	+4,95

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Betreuervergütungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 2,8 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungsschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Bei dieser Haushaltsstelle sind für die Durchführung des Rechtskundeunterrichts an Schulen sowie für die praktische Studienzeit gemäß § 8 JAG Haushaltsmittel in Höhe von 850.000 Euro veranschlagt. Die Mittel werden zur Zahlung der Vergütungen von Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern für den erteilten Unterricht sowie zur Begleichung der entstehenden Fahrtkosten benötigt. Im Laufe des Haushaltsjahres 2016 ist der Rechtskundeunterricht im Rahmen der Integrationsmaßnahmen der Landesregierung um das Angebot "Basiskurs Rechtskunde für jugendliche Flüchtlinge" erweitert worden. Die Ansatzerhöhung berücksichtigt dies. Im Rechtskundeunterricht wird bei den Schülerinnen/Schülern sowie den jugendlichen Flüchtlingen Verständnis für den Rechtsstaat geschaf-

fen, insbesondere werden die jugendlichen Flüchtlinge mit den demokratischen Grundwerten unseres Staates vertraut gemacht.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden derzeit Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 73.900 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 60.000 € vorgesehen. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung ermöglicht den Abschluss von mehrjährigen Kooperationsvereinbarungen, um die notwendige Planungssicherheit für die Eltern zu gewährleisten. Es werden derzeit Projekte bei den Justizzentren Aachen und Essen durchgeführt.

1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition hinsichtlich schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich.

1.5 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen

Kapitel 04 210 Titel 812 10

Die veranschlagten Mittel sind in Höhe von 1.450.000,- € für Erstausstattungsmaßnahmen vorgesehen. Darin enthalten sind 650.000,- € für die Erstausstattung des Neubaus für das Amtsgericht Gummersbach.

1.6 Titelgruppe 63 ERV-Programm

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte gemäß dem ERV-Masterplan veranschlagt. Für das Jahr 2017 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 17,5 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 12,7 Mio. € sowie eine globale Minderausgabe aufgrund erwarteter Einsparungen bei den Druck- und Versandkosten in Höhe von -1,9 Mio. € vorgesehen. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt B III 4 4.4 Bezug genommen.

1.7 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 43,8 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 27,7 Mio. € vor.

Neben den regelmäßig veranschlagten Mitteln für Reinvestitionen in bestehende IT- Lösungen werden in den nächsten Jahren zusätzliche Ausgaben auf die Justiz zukommen, die aus den derzeit verfügbaren Ansätzen nicht finanziert werden können. Beispielhaft sind an dieser Stelle das Redesign bestehender Verfahren (z.B. RegisSTAR, automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren) oder die Ablösung von FOLIA/VEGB und SolumSTAR durch die Einführung des Datenbankgrundbuchs zu nennen. Der Haushaltsentwurf berücksichtigt zusätzliche Mittel in Höhe von 3,0 Mio. €.

Darüber hinaus besteht ein Mehrbedarf für die Einführung der IP-Telefonie. Zum Ende des Jahres 2014 wurde bekannt, dass die Telekom die Umstellung des öffentlichen Telefonnetzes auf eine einheitliche IP-basierte Netzinfrastruktur bereits bis zum Jahr 2018 beabsichtigt. Das bisher bestehende ISDN-Netz wird vollständig abgelöst. Neue ISDN-Telefonanschlüsse können bereits seit dem Jahr 2016 nicht mehr beauftragt werden. Die im Justizbereich zunächst langfristig angelegte Einführung der IP-Telefonie muss daher zwingend beschleunigt werden. Mit dem Einsatz von VoIP-Anlagen ist eine Ertüchtigung der Netzinfrastruktur zwingend verbunden. Aufgrund der nun konvergenten Netze für Telefonie und Daten werden die Ausgaben für Telekommunikationsanlagen (bisher: Titel 812 20 in den jeweiligen Kapiteln) ab dem Jahr 2017 dem Bereich der Informationstechnik zugeordnet und bei Kapitel 04 210 Titel 812 64 zentral veranschlagt. Darüber hinaus ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € vorgesehen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	3720	2.392	4199	1302	11.613	11.586	+27
Richterinnen und Richter auf Probe	138				138	136	+2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	168	4.059	66	4.300	4.280	+20
Zwischensumme	3.865	2.560	8.258	1.368	16.051	16.002	+49
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter		719			719	719	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		7	163	1	171	168	+3
insgesamt	3.865	3.286	8.421	1.369	16.941	16.889	+52
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte	-	4	32		36	64	-28
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			11*		11	20*	-9
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		556	517	10	1.083	1.103	-20
Auszubildende und Berufspraktikanten	4.050		1.063		5.113	5113	-

* davon 1 in der Titelgruppe 60

Das Stellensoll 2016 berücksichtigt die Umsetzung von 1 Planstelle Justizamtmann/ Justizamtfrau (BesGr. A 11), von 3 Planstellen Justizhauptsekretär/Justizhauptsekretärin (BesGr. A 8) und von 1 Planstelle Justizvollstreckungshauptsekretär/Justizvollstreckungshauptsekretärin (BesGr. A 8) im Haushaltsvollzug 2015 in das Kapitel 12 400 Titel 422 01 gemäß § 50 Abs. 1 LHO aufgrund des Übergangs der Kassenaufgaben von der Oberjustizkasse auf die Landeskasse.

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

aa)

- + 2 Planstellen Richter/Richterin am Amts- und Landgericht (BesGr. R 1), kw 31.12.2021
- + 3 Planstellen Richter/Richterin am Amts- und Landgericht (BesGr. R 1), kw 31.12.2022
- + 3 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9 g.D.) kw 31.12.2022
- + 7 Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, kw 31.12.2021
- + 8 Stellen für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, kw 31.12.2023

Begründung:

Die neuen befristeten Planstellen und Stellen dienen angesichts der hohen Anzahl der unbegleitet einreisenden minderjährigen Flüchtlinge der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren.

bb)

- + 1 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2020
- + 5 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 5 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9 g.D.), kw zum 31.12.2021
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2019
- + 9 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2020
- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes), kw zum 31.12.2021

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b. Realisierung von kw-Vermerken

- 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes)

Begründung:

Realisierung von 2 unbefristeten kw-Vermerken aus der Organisationsuntersuchung "Reinigungsdienst"

c. Stellenumsetzungen

aa)

- + 1 Planstelle Vorsitzender/Vorsitzende Richter/Richterin am Finanzgericht (BesGr. R 3) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht (BesGr. R 3)

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen dem Ausgleich der nach wie vor bestehenden Belastungsunterschiede zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit.

bb)

- + 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15) umgesetzt aus das Kapitel 04 010 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Richter/ Richterin am Oberlandesgericht (BesGr. R 2)

Begründung:

Rückverlagerung der Planstelle für den Geschäftsführer des Ortsausschusses des 71. Deutschen Juristentags vom 13.09. - 16.09.2016 in Essen in das Kapitel 04 210 aufgrund Beendigung der Aufgabe

cc)

- 1 Planstelle Richter/Richterin am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) umgesetzt aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15)

Begründung

Mehrbedarf im Bereich Gesetzgebung und Einzelangelegenheiten des Zivilrechts mit Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Digitalisierung auf das Zivilrecht einschließlich der Bezüge zum Datenschutz-, Urheber- und Telemedienrecht (gesetzgeberische Arbeit und konzeptionelle Projektarbeit), inhaltliche und organisatorische Betreuung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Auswirkungen der Digitalisierung auf das Zivilrecht“

dd)

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1) umgesetzt aus dem Kapitel 04 220 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Richterin/Richter am Amts- und Landgericht

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs an den ITD.

ee)

- 3 Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1), kw 31.12.2020, umgesetzt in das Kapitel 04 010 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 3 Planstellen Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)
- 2 Planstellen Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9), kw 31.12.2020, umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 2 Planstellen Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9)

Begründung

Mehrbedarf aus Anlass der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte

ff)

- + 1 Planstelle Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9) umgesetzt aus dem Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung

Stellenmäßiger Ausgleich im Nachgang zur der im Haushaltsjahr 2016 erfolgten Aufteilung des Kapitels 04 210 in die Kapitel 04 210 und 04 215

gg)

- 1 Planstelle Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9), umgesetzt in das Kapitel 04 010 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9)

Begründung

Mehrbedarf aus Anlass der Umsetzung des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms

hh)

- + 1 Planstelle Regierungshauptsekretär/Regierungshauptsekretärin (BesGr. A 8) umgesetzt aus dem Kapitel 04 230 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015 unter Umwandlung in 1 Planstelle Justizhauptsekretär/ Justizhauptsekretärin

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient dem Ausgleich der nach wie vor bestehenden Belastungsunterschiede zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit.

ii)

- 1 Planstelle Justizhauptsekretär/Justizhauptsekretärin (BesGr. A 8) in das Kapitel 04 510 im Haushaltsvollzug 2015 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Die Stellenumsetzung erfolgt als Ausgleich für den organisatorischen Mehraufwand zur Vorbereitung und Durchführung der zusätzlichen Lehrgänge im Ausbildungszentrum der Justiz.

jj)

- + 6 Planstellen Justizsekretär/Justizsekretärin (BesGr. A 6 m.D.) aus dem Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2015 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Stellenmäßiger Ausgleich im Nachgang zu den vor der Kapitteltrennung im Haushaltsjahr 2016 im Haushaltsvollzug 2015 vorgenommen Verlagerungen innerhalb des Kapitels 04 210

kk)

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) aus dem Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs auf den ITD.

ll)

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) aus dem Kapitel 04 240 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs auf den ITD.

mm)

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) aus dem Kapitel 04 250 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Stellenmäßige Umsetzung aufgrund der im Zuge der IT-Zentralisierung in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgten Einrichtung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT Dienstleisters.

nn)

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw 31.12.2018, aus dem Einzelplan 03 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Übernahme eines schwerbehinderten Menschen aus einer Qualifizierungsklasse

oo)

- 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) in das Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Stellenmäßiger Ausgleich im Nachgang zu den vor der Kapiteltrennung im Haushaltsjahr 2016 im Haushaltsvollzug 2015 vorgenommen Verlagerungen innerhalb des Kapitels 04 210

pp)

- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) aus dem Kapitel 04 230 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient dem Ausgleich der nach wie vor bestehenden Belastungsunterschiede zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit.

qq)

- 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw 31.12.2018, in das Kapitel 04 010 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung

Mehrbedarf aus Anlass der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte

d. Stellenumwandlungen

aa)

- + 1 Planstelle Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherin (BesGr. A 8) unter gleichzeitiger Hebung umgewandelt aus
- 1 Planstelle Justizvollstreckungssekretär/Justizvollstreckungssekretärin (BesGr. A 6)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

bb)

- + 1 Planstelle Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherin (BesGr. A 8) umgewandelt aus
- 1 Planstelle Justizvollstreckungshauptsekretär/Justizvollstreckungshauptsekretärin (BesGr. A 8)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

cc)

- + 2 Planstellen Justizobersekretär/Justizobersekretärin (BesGr. A 7) umgewandelt aus
- 2 Planstellen Justizvollstreckungsobersekretär/Justizvollstreckungsobersekretärin (BesGr. A 7)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

dd)

- + 5 Planstellen Justizhauptwachtmeister/Justizhauptwachtmeisterin (BesGr. A 4) umgewandelt aus
- 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

f. Stellenverlagerungen innerhalb des Kapitels 04 210

- 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) aus dem Stammkapitel verlagert in die Titelgruppe 60 (Ambulanter Sozialer Dienst)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	48.067,9	46.858,8	+1.209,1	+2,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse		-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	279,5	305,6	-26,1	-8,5
HGr. 8	Sonstige Investitionen	583,2	907,0	-323,8	-35,7
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		48.930,6	48.071,4	859,2	+1,8

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechtssachen mit rd. 23,4 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 13,4 Mio. € zu verweisen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	1.205	762	840	240	3.047	3.052	-5
Richterinnen und Richter auf Probe	39				39	41	-2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6	63	899	31	999	991	+8
Zwischensumme	1.250	825	1.739	271	4.085	4.084	+1
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.250	825	1.739	271	4.085	4.084	+1
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte		1	5		6	9	-3
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			1		1	3	-2
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende und Berufspraktikanten					-	-	-

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

aa)

- + 2 Planstellen Staatsanwalt/Staatsanwältin (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 1 Planstelle Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9 g.D.), kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2019

- + 4 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2020
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes), kw zum 31.12.2021

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b. Realisierung von kw-Vermerken

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes)

Begründung:

Planmäßige Realisierung von 1 kw-Vermerk „zum 31.12.2016“ bei 1 Stelle, die zur Übernahme von Menschen mit Behinderungen aus einer Qualifizierungsmaßnahme eingerichtet worden war

c. Stellenumsetzungen

aa)

- 1 Planstelle Staatsanwalt/Staatsanwältin (BesGr. R 1), kw 31.07.2017, umgesetzt in das Kapitel 04 010 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13)

Begründung

Mehrbedarf im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenpakets der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort

bb)

- 1 Planstelle Justizinspektor/Justizinspektorin (BesGr. A 9) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung

Stellenmäßiger Ausgleich im Nachgang zur der im Haushaltsjahr 2016 erfolgten Aufteilung des Kapitels 04 210 in die Kapitel 04 210 und 04 215

cc)

- 6 Planstellen Justizsekretär/Justizsekretärin (BesGr. A 6 m.D.) in das Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2015 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Stellenmäßiger Ausgleich im Nachgang zu den vor der Kapiteltrennung im Haushaltsjahr 2016 im Haushaltsvollzug 2015 vorgenommenen Verlagerungen innerhalb des Kapitels 04 210

dd)

- 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) in das Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs auf den ITD.

ee)

- + 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) in das Kapitel 04 215 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Stellenmäßiger Ausgleich im Nachgang zur der im Haushaltsjahr 2016 erfolgten Aufteilung des Kapitels 04 210 in die Kapitel 04 210 und 04 215

c. Stellenhebungen

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) gehoben aus
- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes)

Begründung:

Die Hebung dient der Anpassung an die Stellenführung.

V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	12.422,9	12.301,3	+ 121,6	+ 1,0
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	35,0	270,0	- 235,0	- 87,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	111,0	283,0	- 172,0	- 60,8
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		12.568,9	12.854,3	- 285,4	- 2,2

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	512	38	56	32	638	636	+ 2
Richter/Richterinnen auf Probe	10				10	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	34	331	5	372	370	+ 2
Zwischensumme	524	72	387	37	1.020	1.016	+ 4
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	524	72	387	37	1.020	1.016	+4
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer						2	- 2
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9), kw zum 31.12.2020
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2020
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes), kw zum 31.12.2021

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b. Stellenumsetzungen

- 1 Planstelle Richter/Richterin am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs an den ITD.

c. Stellenumwandlungen

- + 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9) umgewandelt aus
- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes)

Begründung:

Anpassung an die Stellenführung

VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.778,6	2.763,2	+ 15,4	+ 0,56
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	90,0	43,5	+ 46,5	+ 106,90
HGr. 8	Sonstige Investitionen	69,5	47,0	+ 22,5	+ 47,87
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		2.938,1	2.853,7	+ 84,4	+ 2,96

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	157	34	33	3	227	228	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		8	64	8	80	81	- 1
Zwischensumme	157	42	97	11	307	309	- 2
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	157	42	97	11	307	309	- 2
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

- + 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9 g.D.), kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2019

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b. Stellenumsetzungen

- 1 Planstelle Vorsitzender/Vorsitzende Richter/Richterin am Finanzgericht (BesGr. R 3) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016
- 1 Planstelle Regierungshauptsekretär/Regierungshauptsekretärin (BesGr. A 8) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015
- 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2015 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2015

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen dem Ausgleich der nach wie vor bestehenden Belastungsunterschiede zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit.

VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	24.591,5	26.215,1	- 1.623,6	- 6,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	630,0	270,0	+ 360,0	+ 133,3
HGr. 8	Sonstige Investitionen	286,8	207,5	+ 79,3	+ 38,2
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		25.508,3	26.692,6	- 1.184,3	- 4,4

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	208	76	50	21	355	354	+ 1
Richter/Richterinnen auf Probe	8				8	8	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		17	327	3	347	346	+ 1
Zwischensumme	216	93	377	24	710	708	+ 2
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	216	93	377	24	710	708	+ 2
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Arbeitsgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2021
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2019
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2020
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes), kw zum 31.12.2021

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstelle/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b. Stellenumsetzungen

aa)

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs auf den ITD.

bb)

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) umgesetzt in das Kapitel 04 410 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Rückumsetzung 1 Stelle in das Kapitel 04 410 nach Beendigung der befristeten Stellenführung in Kapitel 04 240

VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	64.548,3	59.955,8	+ 4.592,5	+ 7,66
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	12,0	15,0	- 3,0	- 20,00
HGr. 7	Bauinvestitionen	327,0	215,0	+ 112,0	+ 52,09
HGr. 8	Sonstige Investitionen	341,8	330,4	+ 11,4	+ 3,45
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		65.229,1	60.516,2	+ 4.712,9	+ 7,79

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	333	52	85	20	490	477	+13
Richter/Richterinnen auf Probe	15				15	15	--
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		10	412	21	443	427	+16
Zwischensumme	348	62	497	41	948	919	+29
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	348	62	497	41	948	919	+29
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Neue Stellen

aa)

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Landessozialgericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2022
- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Landessozialgericht (BesGr. R 2), kw zum 31.12.2023
- + 5 Planstellen Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2022
- + 5 Planstellen Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2023
- + 1 Planstelle Regierungsinspektor/Regierungsinspektorin (BesGr. A 9 g.D.), kw zum 31.12.2023
- + 7 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2022
- + 7 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2023

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Bearbeitung der im Hinblick auf die Zuwanderung von Flüchtlingen für die Gerichte der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit zu erwartenden zusätzlichen Verfahrenseingänge.

bb)

- + 1 Planstelle Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2020
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2019
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes), kw zum 31.12.2021

Begründung:

Die befristet neu eingerichteten Planstellen/Stellen dienen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte.

b. Stellenumsetzungen

aa)

- 1 Planstelle Richter/Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 1), kw zum 31.12.2020, umgesetzt in das Kapitel 04 010 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016 unter gleichzeitiger Umwandlung in 1 Planstelle Regierungsrat/Regierungsrätin (BesGr. A 13 h.D.)

Begründung:

Der Projektverlauf zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs/der elektronischen Akte hat verdeutlicht, dass aufgrund der Vielfältigkeit und landesweiten Bedeutung der anstehenden Vorbereitungsmaßnahmen und der Entwicklungsprojekte nicht alle zu bewältigenden Aufgaben für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte dezentral erledigt werden können.

bb)

- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes), umgesetzt in das Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung dient der stellenmäßigen Ausstattung des bei dem Oberlandesgericht Köln angesiedelten Zentralen IT-Dienstleisters (ITD) vor dem Hintergrund des sukzessiven Aufgabenübergangs auf den ITD.

c. Stellenhebungen

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) gehoben aus
- 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes)

Begründung:

Die Hebung dient der Anpassung an die Stellenführung.

IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	276.494,2	274.116,9	+2.377,3	+ 0,9
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	40.263,7	40.240,9	+22,8	+ 0,1
HGr. 7	Bauinvestitionen	7.735,0	7.735,0	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	7.888,1	6.597,3	+1.290,8	+19,6
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		332.381,0	328.690,1	+3.690,9	+1,1

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2015 bei

- den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 15.310 Gefangenen
- den Jugendarrestanstalten bei 129 Arrestanten/innen
- insgesamt bei 15.439 Gefangenen.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 197 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 43,3 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 40,6 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 17,3 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und die Ausstattung der geschlossenen Vollzugseinrichtungen mit Manganhartstahlgittern. Abweichend von § 56 Landeshaushaltsordnung dürfen an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Vorleistungen für Planungskosten erbracht werden.

1.2 Förderung der Integration ausländischer Inhaftierter und Verbesserung der Sicherheit

Neben der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Justiz und Islam hat die Landesregierung unter dem Ansatz „Gemeinsinn stärken - entschlossen gegen Radikalisierung“ unter ande-

rem ein Konzept zur Förderung der Integration von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW beschlossen.

Zur Umsetzung des Konzepts zur Förderung der Integration von ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW sollen im Bereich des Justizvollzuges im Haushaltsjahr 2017 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 7,2 Mio. € (einschließlich Personalausgabemittel) zur Verfügung gestellt werden. Einen Betrag in Höhe von rd. 3,0 Mio. € sieht der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016) vor.

Neben der Einführung von Integrationsbeauftragten, der Erweiterung von Fortbildungsangeboten für Bedienstete, der Verbesserung des Datenaustausches und der Verbesserung der Sprachförderung von Inhaftierten werden allein für den Ausbau des Einsatzes von Dolmetschern rd. 3 Mio. € benötigt.

1.3 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.3.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 2 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt sind. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§§ 40 und 116 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen

oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen sind sie zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern zu Arbeiten eingesetzt.

1.3.2 Beschäftigungsübersicht

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen werden arbeitsfähig durchschnittlich 9.351 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 61,1 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben werden etwa 16 % der Beschäftigten eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) sind weitere rd. 30 % der beschäftigten Gefangenen tätig. Durchschnittlich rd. 6 % der beschäftigten Gefangenen werden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nehmen arbeitstäglich etwa 1.982 Gefangene (rd. 21 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 40 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machen arbeitstäglich rd. 6 % der Gefangenen Gebrauch.

1.3.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2017: rd. 30,4 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.3.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere der Beschaffung von Rohstoffen sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 13,2 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2017 voraussichtlich auf rd. 8,4 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf 23,3 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, §§ 42 und 50 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2017 Investitionsmittel in Höhe von 1,5 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.3.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Mit Inkrafttreten des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2003 ist die bis Ende 2002 erfolgte Kofinanzierung der Bundesagentur für Arbeit bezüglich beruflicher Bildungsmaßnahmen entfallen. Dieser Entwicklung ist in den vergangenen Jahren angesichts der Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushalts durch Zentralisierung und Straffung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung begegnet worden. Darüber hinaus sind die Ausgaben an externe Träger von Bildungsmaßnahmen bereits im Jahr 2005 um 1,0 Mio. € erhöht worden, um die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen trotz des o.g. Wegfalls der Kofinanzierung erfüllen zu können. Um die Vorgaben des Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllen zu können, beträgt der Mittelansatz rd. 8,4 Mio. €.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Der im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehene Pilotbetrieb der Lernplattform elis - E-Learning im Strafvollzug - hat im Haushaltsjahr 2015 begonnen. Bis zum Ende des Jahres 2016 sollen in den Justizvollzugsanstalten Gelsenkirchen, Herford, Geldern, Aachen und Werl insgesamt 60 Lernplätze eingerichtet werden. Bis zum Jahr 2019 soll eine Ausweitung auf 180 Lernplätze erfolgen.

Die Einführung des E-Learnings über die Lernplattform elis erforderte einen Beitritt des Landes zu einem bestehenden Verwaltungsabkommen der deutschen Nutzungsländer. Zur Umsetzung des Projekts stehen für das Haushaltsjahr 2016 Haushaltsmittel im Betrag von 126.000 € zur Verfügung sowie eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 126.000 €, die in 2016 gebunden werden soll. Somit berücksichtigt der Haushalt 2017 an dieser Stelle eine Fortschreibung der Mittel in Höhe von 126.000 €.

Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 44 StVollzG sowie § 43 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz beträgt rd. 5,8 Mio. €.

1.4 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders Erfolg versprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes "Case-Management" an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure und kompetenter Dritter.

Für das Übergangsmanagement im Bereich der beruflichen Bildung der Gefangenen sieht der Haushaltsentwurf 2017 bei Kapitel 04 410 Titel 547 53 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,6 Mio. € vor.

Titel 684 50 (Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest)

Im Bereich des Jugendarrests wurde mit dem Haushalt 2011 erstmals die Möglichkeit zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen eingeräumt, das vollzugsinterne Förderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen in Kooperation mit allen relevanten Akteuren zum frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebt. Auf der Grundlage der im Jahre 2012 u.a. unter Einbeziehung von Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erstmals erarbeiteten Förderrichtlinien und in Verbindung mit dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 9 JAVollzG NRW, wurde die Begleitung

der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilfsystem am Entlassungswohnort geeigneten Projektträgern übertragen. Im Jahr 2015 sind die Förderrichtlinien fortgeschrieben worden.

Zur Umsetzung der Maßnahme stehen bei Titel 684 50 "Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest" im Kapitel 04 410 Haushaltsmittel in Höhe von 217.000 € zur Verfügung.

1.5 Jugendstrafvollzug in freien Formen

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden.

Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen steht derzeit noch eine - fraktionsübergreifende - Entscheidung aus, ob und ggf. wie ein neues Modellprojekt aufgelegt werden soll.

Zur Umsetzung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen sieht der Haushaltsentwurf 2017 im Kapitel 04 410 bei Titel 684 30 einen Haushaltsansatz in Höhe von 682.000 € vor.

1.6 Haftverkürzung

Die in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Düsseldorf und Köln geförderten Projekte der Haftverkürzung sollen aufgrund ihres Erfolges fortgeführt werden. Die geförderte Haftverkürzung bezieht sich dabei sowohl auf die Untersuchungshaftverkürzung als auch die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen, jeweils im Erwachsenenbereich.

Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Haushaltsentwurf 2017 bei Kapitel 04 410 Titel 684 40 (Zuwendungen zur Haftverkürzung an freie Träger) insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 258.400 €.

1.7 HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen

Titel 812 10 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Neben den veranschlagten Mitteln für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind auch Mittel für Erstausstattungsmaßnahmen vorgesehen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	333	795	6.857		7.985	7.989	- 4
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	65	89	514		668	667	+ 1
Zwischensumme	398	884	7.371		8.653	8.656	- 3
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	398	884	7.371		8.653	8.656	- 3
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		63	827		890	902	- 12
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		50	50	

Das Stellensoll 2016 berücksichtigt die Umsetzung von 1 Planstelle Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin (BesGr. A 15), 4 Planstellen Justizvollzugsamtsinspektor/Justizvollzugsamtsinspektorin (BesGr. A 9), 10 Planstellen Justizvollzugshauptsekretär/Justizvollzugshauptsekretärin (BesGr. A 8) und 6 Planstellen Justizvollzugsobersekretär/Justizvollzugsobersekretärin (BesGr. A 7) sowie 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes) im Haushaltsvollzug 2016 in das Kapitel 03 310 gemäß § 50 Abs. 1 LHO aufgrund des Übergangs der Einrichtung Büren in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Übernahme einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung in Nordrhein-Westfalen.

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Realisierung von kw-Vermerken

aa)

- 2 Planstellen Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin (BesGr. A 9)

Begründung:

Planmäßige Realisierung von zwei kw-Vermerken mit der Befristung "31.12.2016" bei insgesamt zwei Planstellen, die zur Stellenführung aus Anlass der Abordnung von 2 Beamten/Beamtinnen des mittleren Dienstes im Rahmen des Projekts "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung" aus dem Einzelplan 12 in das Kapitel 04 410 umgesetzt worden waren.

b. Stellenumsetzungen

aa)

- 1 Planstelle Justizvollzugsamtsinspektor/Justizvollzugsamtsinspektorin (BesGr. A 9) nach Kapitel 04 510
- 3 Planstellen Justizvollzugshauptsekretär/Justizvollzugshauptsekretärin (BesGr. A 8) nach Kapitel 04 510

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung für herausragende Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen.

bb)

- + 2 Planstellen Regierungsamtsinspektor/Regierungsamtsinspektorin (BesGr. A 9) aus Kapitel 12 400 TGr. 64 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zur Vermeidung vorzeitiger Zurruesetzungen im Rahmen des Projekts "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung". Mit den Stellenumsetzungen sind zugleich zwei kw-Vermerke (Befristung "31.12.2017") aus dem Kapitel 12 400 TGr. 64 in das Kapitel 04 410 umgesetzt worden.

cc)

- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vergleichbar der Laubahngruppe des mittleren Dienstes) aus Kapitel 04 240 im Haushaltsvollzug 2016 gem. § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Rückumsetzung von 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laubahngruppe des mittleren Dienstes in das Kapitel 04 410 nach Beendigung der befristeten Stellenführung in Kapitel 04 240.

X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2017 (in TEUR)	Haushaltsplan 2016 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	9.291,4	9.199,7	91,7	0,99
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	65,0	--	65,0	100,00
HGr. 8	Sonstige Investitionen	129,5	278,0	-148,5	- 53,42
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		9.485,9	9.477,7	8,2	0,09

1.2. HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Bei diesem Titel sind insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen veranschlagt. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung, ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fortbildung der jungen Richterinnen und Richter, der jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie weiterer Berufsanfängerinnen und -anfänger etwa im ambulanten sozialen Dienst und bei den Fachdiensten im Justizvollzug. Daneben wird die Fortbildung zur Stärkung der sozialen Kompetenz und kommunikativen Fähigkeiten einen weiteren Schwerpunkt bilden. Zu nennen ist hier insbesondere die Führungskräftefortbildung, aber auch das Fortbildungsangebot anlässlich der flächendeckenden Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Zudem sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Sicherungsverwahrung tätig sind, umfangreich zu schulen.

Auch länger andauernde Qualifizierungsmaßnahmen, wie z.B. das Angebot für Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind aus diesen Mitteln zu finanzieren. Für die zentral organisierte Fortbildung sind Haushaltsmittel in Höhe von 1,65 Mio. € veranschlagt.

Kapitel 04 510 Titel 539 00 (Fortbildung der Rechtskundeführerinnen und Rechtskundeführer)

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Rechtskundeführerinnen und -leiter zu den Themen "Methodik" und "Didaktik" sind 20.000 € veranschlagt.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		+/-
					2017	2016	
Planmäßige Beamte und Richter	30	18	15	4	67	62	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4	4	31	6	45	45	
Zwischensumme	34	22	46	10	112	107	+ 5
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	34	22	46	10	112	107	+ 5
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			6		6	6	

2.2 Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

a. Stellenumsetzungen

aa)

- + 1 Planstelle Justizvollzugsamtsinspektor/ Justizvollzugsamtsinspektorin (BesGr. A 9 m. D.) aus dem Kapitel 04 410
- + 3 Planstellen Justizvollzugshauptsekretär/Justizvollzugshauptsekretärin (BesGr. A 8) aus dem Kapitel 04 410

Begründung:

Die Stellenumsetzungen dienen der Sicherstellung der Stellenführung für herausragende Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen.

bb)

- + 1 Planstelle Justizhauptsekretär/Justizhauptsekretärin (BesGr. A 8) aus dem Kapitel 04 210 im Haushaltsvollzug 2016 gemäß § 6 Abs. 7 HHG 2016

Begründung:

Die Stellenumsetzung erfolgt als Ausgleich für den organisatorischen Mehraufwand zur Vorbereitung und Durchführung der zusätzlichen Lehrgänge im Ausbildungszentrum der Justiz.

D. Personalbedarfsberechnung

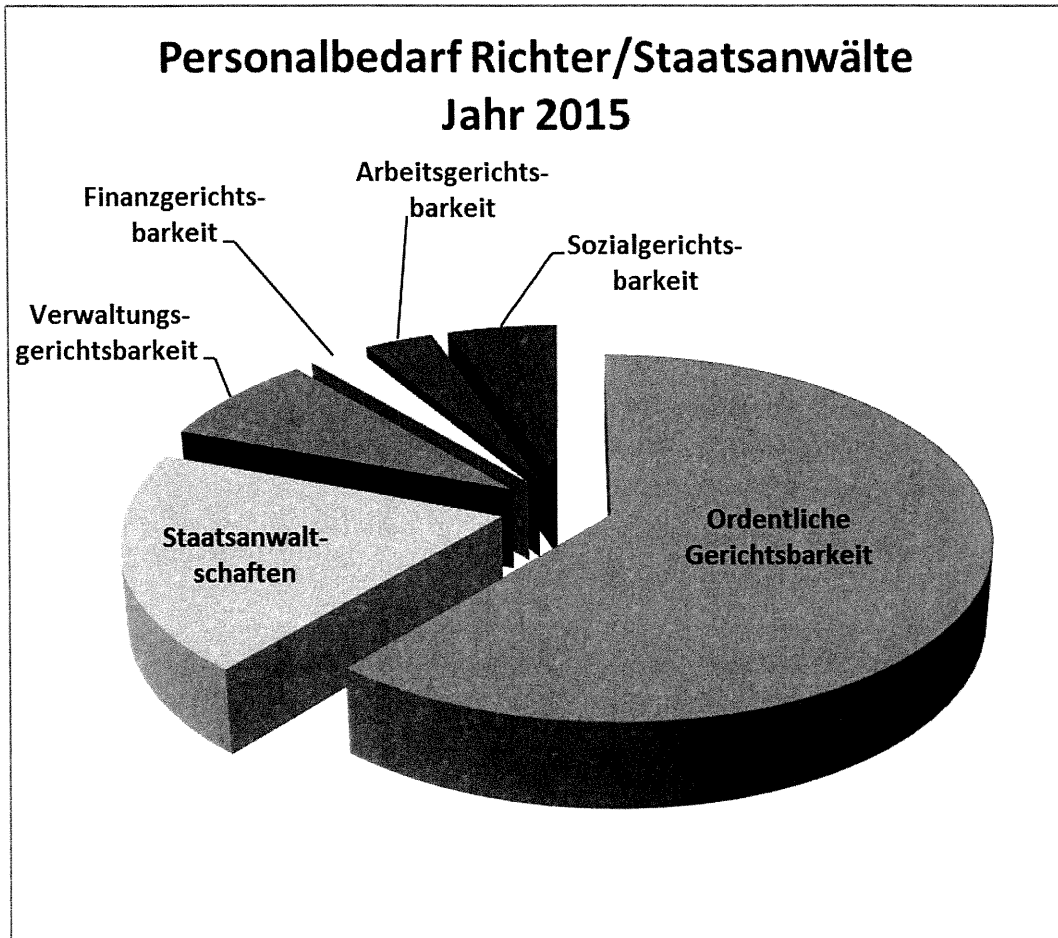
I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatern im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige analytisch und empirisch untersucht. Ziel der Systeme PEBB§Y bzw. PEBB§Y-Fach ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Dabei ist die aus dem Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** maßgeblich, welche die landesweite Belastungssituation realistisch abbildet.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2015 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation einzelplanweit wie folgt dar:

Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	4.867,57	4.775,21	101,93
Staatsanwälte	1.188,29	1.068,50	111,21
Amtsanwälte	463,31	358,00	129,42
gehobener Dienst	3.432,19	3.273,50	104,85
mittlerer und Schreibdienst	9.972,73	9.872,70	101,01
einf. Dienst (nur Kap. 04 210)	1.793,08	1.745,51	102,73

Anhand des Personalbedarfs für Richter und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2015 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation insoweit wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	3.700,30	3.620,38	102,21
gehobener Dienst	2.744,44	2.552,50	107,52
mittlerer und Schreibdienst	7.151,96	6.960,38	102,75
einf. Dienst	1.493,91	1.443,51	103,49

Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Staatsanwälte	1.188,29	1.068,50	111,21
Amtsanwälte	463,31	358,00	129,42
gehobener Dienst	441,02	440,00	100,23
mittlerer und Schreibdienst	1.677,82	1.671,40	100,38
einf. Dienst	299,17	302,00	99,06

Die Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften ist im Jahr 2015 letztmalig auf Grundlage des vor der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 geltenden Systems durchgeführt worden.

III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten niedrigere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ein pauschalisierender Vergleich der Belastungssituation allein auf der Basis des Zahlenmaterials nicht sachgerecht erscheint. Vielmehr ist bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2015 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation im Einzelnen dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	486,79	465,00	104,68
gehobener Dienst	73,37	80,00	91,71
mittlerer und Schreibdienst	320,03	308,00	103,90

Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)			
Dienstzweig	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
Richter	149,84	153,83	97,41
gehobener Dienst	33,44	43,00	77,76
mittlerer und Schreibdienst	80,21	99,00	81,02

Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)			
Dienstzweig	Personal- bedarf	kontingentierte Stellen	Belastungs- quote
Richter	205,68	211,00	97,48
gehobener Dienst	79,88	95,00	84,09
mittlerer und Schreibdienst	307,47	362,92	84,72

Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)			
Dienstzweig	Personal- bedarf	kontingentierte Stellen	Belastungs- quote
Richter	324,96	325,00	99,99
gehobener Dienst	60,04	63,00	95,30
mittlerer und Schreibdienst	435,24	471,00	92,41

E. EPOS.NRW

I. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Rahmen des Programms **EPOS.NRW** (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) fort. Zusätzlich zu dem bisherigen Haushaltssystem, das allein auf dem inputorientierten Zahlungsprinzip beruht, soll künftig auch der Ressourcenverbrauch in Verbindung mit den dafür zu erbringenden Verwaltungsleistungen (Produkten) durch eine Kosten- und Leistungsrechnung gemessen werden. Um dies zu realisieren, soll das Rechnungswesen auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt werden.

1. Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen

Der Justizvollzug wurde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium als erste Budgeteinheit der Landesverwaltung ausgewählt, das neue Rechnungswesen nach EPOS.NRW zu erproben und mitzugestalten. Nach einer entsprechenden Konzeptionierung, der Gründung des Buchungs- und Kostenrechnungsservice bei der JVA Dortmund im Jahr 2008 und der anschließenden Erprobung von EPOS.NRW in zwei Justizvollzugsanstalten wurde der Produktivbetrieb von EPOS.NRW im Jahr 2010 erfolgreich in allen nordrhein-westfälischen Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten flächendeckend aufgenommen.

Die Bemühungen des Justizvollzugs konzentrieren sich seither darauf, die Integrierte Verbundrechnung für Steuerungszwecke zu nutzen. Dazu dienen verschiedene Ansätze, etwa der Abschluss von Ziel- und Budgetvereinbarungen, die Einführung eines Controllings und die Optimierung des Berichtswesens.

Außerdem ist der Justizvollzug eine der beiden Budgeteinheiten die den Modellversuch zur Erprobung des Produkthaushalts umsetzen werden. Im Rahmen des federführend vom FM betriebenen Modellversuchs wurde bereits für das Haushaltsjahr 2016 und nunmehr auch für das Jahr 2017 in den beiden Budgeteinheiten des Justizvollzugs und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Finanzverwaltung neben dem kameraleen Haushalt auch ein Produkthaushalt aufgestellt. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

2. Einführung von EPOS.NRW in den weiteren Budgeteinheiten der Justiz

Die Budgeteinheiten der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz arbeiten seit dem 13.04.2015 planmäßig im System EPOS.NRW. Die Budgeteinheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften haben den Produktivbetrieb im Hinblick auf die große Anzahl der Budgetuntereinheiten im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 gestaffelt aufgenommen. Die Budgeteinheit des Justizministeriums arbeitet seit Oktober 2015 im System EPOS.NRW. Die Resonanz auf den Produktivstart ist durchweg positiv. Das System läuft reibungslos. Die letzten beiden Rollout-Projekte des Justizressorts für die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit haben im Oktober 2015 begonnen, der Produktivstart ist für Mai 2017 geplant.

Die bereits mit dem System EPOS.NRW arbeitenden Budgeteinheiten sowie die verbliebenen Rolloutprojekte werden durch das Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR, vormals Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm) unterstützt und begleitet. Das ZefiR wurde am 01.07.2016 an den Standorten Hamm, Düsseldorf und Köln gegründet und fasst nunmehr den Buchungs- und Kostenrechnungsservice (BKS), die Zentrale Finanzbuchhaltung und die Zentrale Anlagenbuchhaltung im Programm EPOS.NRW (ZFA) - einschließlich der Zentralstelle Abschlussbuchungen für die Zahlstellen und Gerichtskassen (ZAB) - sowie den Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz (PAS) zu einer Organisationseinheit zusammen.

II. Modellversuch zur Erprobung des Produkthaushalts

1. Weiterentwicklung der Konzeption zum Produkthaushalt als Grundlage des Modellversuchs

Im Rahmen des Modellversuchs zur Erprobung des Produkthaushalts ist für das Haushaltsjahr 2016 in der Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen neben dem kameralen Haushalt auch ein Produkthaushalt aufgestellt worden. Der Modellversuch basiert auf der Kabinettsentscheidung zur Weiterführung des Rollouts von EPOS.NRW vom 30.10.2012, der zufolge vor der abschließenden Kabinettsentscheidung über die Umstellung des gesamten Landeshaushalts auf Produkthaushalte eine Erprobung stattfinden soll. Unter Federführung des Finanzministeriums ist ein Feinkonzept zum Modellversuch einschließlich eines Musters des Produkthaushalts entwickelt worden.

Im September 2014 wurde das Konzept in der Arbeitsgruppe "Haushaltsrecht und Haushaltsvollzug" des Haushalts- und Finanzausschusses vorgestellt. In mehreren Sitzungen der AG Haushaltsrecht und der Obleuterunde des Rechtsausschusses wurden sodann die Kennzahlen und Produktstrukturen des Produkthaushalts verfeinert. Die Ergebnisse sind in den Entwurf des Produkthaushalts eingeflossen.

Die wesentliche Veränderung zum kameralen Haushalt stellt dabei die Mittelzuweisung nach Leistungszwecken statt nach Titeln dar, wobei Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch Gesetz oder den Haushaltsplan verbindlich festzulegen sind. Konkret bedeutet dies für den Justizvollzug eine Mittelzuweisung im Produkthaushalt in Form von Budgets.

1.1. Produktgruppen und Produkte

Im Haushaltsplanentwurf sind hierzu die nachfolgenden Produktgruppen aufgeführt, denen Budgets zugewiesen werden sollen. Die erforderlichen Budgets orientieren sich neben den fixen Kosten (z.B. Personalausgaben, Ausgaben für die Mieten und Pachten sowie die Unterhaltung der Liegenschaften) an variablen Kosten (z.B. Kosten für die Verpflegung, Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionen).

Die Produktgruppen bestehen aus einem oder mehreren Produkten. Bezogen auf die einzelnen Produktgruppen werden in 2017 im Einzelnen Angaben zu den belegbaren und nichtbelegbaren Hafträumen und -plätzen möglich sein. Eine Darstellung ist mithin erstmals im Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2018 möglich. In diesem Erläuterungsband verbleibt es nachfolgend bei der Darstellung der Einzelhaft- und Gemeinschaftshaftplätze.

Produktgruppe	Produkte	Haftplätze
Freiheitsstrafe (FS) Erwachsenenenvollzug Männer	<ul style="list-style-type: none"> FS Erwachsenenenvollzug Männer geschlossen FS Erwachsenenenvollzug Männer offen 	geschlossen: 7.198 E 1.761 G offen: 1.351 E 2.431 G
Jugendvollzug Männer	<ul style="list-style-type: none"> Jugendvollzug Männer geschlossen Jugendvollzug Männer offen 	geschlossen: 1.092 E 132 G offen: 131 E 200 G
Untersuchungshaft Männer	Untersuchungshaft Männer	Erwachsene: 1.738 E 703 G Jugendliche: 349 E 54 G
Frauenvollzug (offen, geschlossen, U-Haft, MKE)	Frauenvollzug	geschlossen: 551 E 188 G offen: 168 E 104 G Mädchen: 65 E 8 G MKE (offen): 16 E 0 G
Sicherungsverwahrung (Männer und Frauen)	Sicherungsverwahrung	141 E
Jugendarrest (Männer und Frauen)	Jugendarrest	männlich: 187 E 45 G weiblich: 17 E 10 G
Behandlung Justizvollzugskrankenhaus (Männer und Frauen)	Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus	männlich: 20 E 180 G weiblich: 0 E 20 G
Sonstige Freiheitsentziehung	sonstige Freiheitsentziehung (Männer und Frauen) - Zivilhaft, Ordnungshaft, Durchlieferungshaft pp.	Bei den sonstigen Freiheitsentziehungen gibt es auf Grund der vergleichsweise geringen Anzahl an

Produktgruppe	Produkte	Haftplätze
		Vollstreckungsersuchen keine gesondert ausgewiesenen Haftplatzkontingente. Im Produkthaushalt wird mit insgesamt 42 für diese Produktgruppe genutzten Haftplätzen gerechnet.

Die vorstehenden Angaben zu den Haftplätzen stellen den voraussichtlichen Stand zum 01.01.2017 dar. Die sich aus der unvorhersehbaren Räumung der Justizvollzugsanstalt Münster einschließlich der dadurch bedingten Wiederinbetriebnahme der Zweiganstalten Coesfeld, Krefeld und Mönchengladbach ergebenden Änderungen konnten aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für den Rückgang bei den Haftplätzen im Jugendarrest aufgrund der zum 01.01.2017 vorgesehenen Schließung der Jugendarrestanstalt Essen.

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2015 bei

- den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 15.310 Gefangenen,
- den Jugendarrestanstalten bei 129 Arrestanten/innen,
- insgesamt bei 15.439 Gefangenen.

Bei den weiblichen Inhaftierten ist eine weitere kostenmäßige Aufteilung nach den einzelnen Vollzugsformen derzeit noch nicht möglich. Ausgenommen hiervon ist die Mutter-Kind-Einrichtung, für die sich die Kosten im Modellversuch für 2015 folgendermaßen dargestellt haben:

Kostenplan	EUR
Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung von Erlösen)	1.279.700
Personalkosten	945.900
Sachkosten	331.100
Abschreibungen	2.700

Im Justizvollzugskrankenhaus wird die Unterbringung jeweils den zur Genesung notwendigen Erfordernissen angepasst, so dass im Bedarfsfall sowohl weibliche als auch männliche Inhaftierte einzeln untergebracht werden können.

Im Rahmen der Pilotierung können für die aufgeführten Produktgruppen Einzelergebnisse ermittelt werden. Auf der Grundlage der Pilotierungsergebnisse soll die derzeit bestehende Produktgruppenstruktur überprüft werden. Dabei wird auch eine weitere Ausdifferenzierung der bestehenden Produkte im Bereich des Frauenvollzugs, des Jugendarrests und bei der Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus im Fokus stehen.

1.2. Produktabgeltung

Für jede Produktgruppe werden im Dispositiv die „Gesamtkosten“ (Summe der Produktkosten) und die „Erlöse in eigener Verantwortung“ geplant sowie eine verbindliche quantitative Kennzahl festgelegt, die Rückschlüsse über die Art und die Menge der zu erbringenden Leistung erlaubt. "Eigene Verantwortung" bedeutet in diesem Fall, dass die Erlöse der Budgetuntereinheit (=Justizvollzugsanstalt) direkt wieder zur Verfügung stehen; sie wirken sich insgesamt budgeterhöhend aus (z. B. Einnahmen der Arbeitstherapie oder sogenannte "Rotabsetzungen"). Im Gegensatz dazu handelt es sich bei "Neutralen Erlösen" um tatsächliche Einnahmen, die dem Landeshaushalt zugeführt werden.

Im Regelfall werden die „Gesamtkosten“ die „Erlöse in eigener Verantwortung“ übersteigen. Damit die Budgeteinheit die veranschlagten Kosten für die nach Art und Umfang geplanten Leistungen decken kann, erhält sie im Rahmen des parlamentarischen Bewilligungsprozesses die Produktabgeltung.

Die „Produktabgeltung des Ergebnisbudgets“ ergibt sich aus der Summe der „Gesamtkosten“ abzüglich der Summe der „Erlöse in eigener Verantwortung“ über alle Produktgruppen einer Budgeteinheit. Die Produktabgeltung stellt damit im Haushaltsplan den zu ermächtigenden Zuführungsbedarf dar, um die anfallenden Kosten der Budgeteinheit abzudecken.

2. Kennzahleninformationen

Für jedes Budget werden im Produkthaushalt stark aggregierte Angaben zu den Kosten gemacht. Differenziert wird künftig im Wesentlichen nur noch zwischen Personalkosten, Sachkosten und Abschreibungen. Detailliertere Informationen zum Mitteleinsatz (Auszahlungen und Einzahlungen bzw. Aufwände und Erträge) im Vergleich zum kameralen Haushalt sollen durch Kennzahlen ermöglicht werden, die über Menge und Qualität der Leistungen sowie ggf. auch zu den damit angestrebten Wirkungen informieren. Damit soll der Wandel von der „Input“- zur „Output“-Orientierung vollzogen werden. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Hauptteil der Kosten fix ist und sich nicht unmittelbar oder proportional mit der Menge der erbrachten Leistungen verändern wird.

Kennzahleninformationen und unterjährige Steuerungsimpulse benötigen eine fundierte Datenbasis. Seit Einführung von EPOS.NRW in der Budgeteinheit Justizvollzug wird daher auf eine Standardisierung von Behandlungsmaßnahmen, Kennzahlen und sogenannten Kostenstelleninformationen hingewirkt.

Die Resozialisierung inhaftierter Straftäter soll durch einen wirksamen, aktivierenden Behandlungsvollzug verbessert werden. Dabei sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die durch die Landesregierung am 14.02.2012 verabschiedeten Leitlinien zu berücksichtigen. Um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und den Stand der Umsetzung der vollzugspolitisch gesetzten Ziele haushalterisch im Sinne eines effektiven und zielbezogenen Ressourceneinsatzes zu messen, werden als Hilfsindikatoren sogenannte (Finanz-) Kennzahlen herangezogen. Für den Haushalt wesentliche Kennzahlen (= steuerungs- und budgetrelevant) werden in dem Produkthaushalt dargestellt. Wertvolle, darüber hinaus vorhandene Informationen und Daten werden im Hinblick auf weitere Entscheidungsprozesse nachfolgend abgebildet.

Kennzahl	Zielwert 2017
Nicht belegbare Haftplätze [Ø im Jahr]	1.300
Anzahl der Hafttage [absolut]	5.800.000
Erstaufnahmen - Zugänge aus der Freiheit - [abs.]	20.000
Abgänge - Ende der Strafe - [abs.]	12.600
Kosten der Verpflegung - gesamt - [Euro]	41,4 Mio. €
Anzahl der Arbeitstage der Gefangenen [abs.]	4.200.000
Anzahl der freien Beschäftigungsverhältnisse [Ø im Jahr]	600
Kosten pro Beschäftigungstag von Gefangenen [Euro]	51 €
Auslastungsquote der beruflichen Bildungsmaßnahmen [%]	70%
Auslastungsquote der schulischen Bildungsmaßnahmen [%]	60%
Kosten pro Bildungstag gesamt	96 €
Kosten pro Bildungstag (schulisch)	55 €
Kosten pro Bildungstag (beruflich)	132 €
Auslastungsquote Soziales Training (Jugendvollzug) [%]	70%
Auslastungsquote sozialtherapeutische Behandlung (Jugendvollzug) [%]	80%

Ergänzend wird diesbezüglich auch auf die Ausführungen zu Arbeit und Bildung der Gefangenen in Abschnitt C. IX. 1.3 Bezug genommen.

3. Erläuterungen zu den Gesamtkosten und Erlösen

In jeder Produktgruppe gliedern sich die Gesamtkosten und Erlöse wie folgt auf:

A. Gesamtkosten	B. Erlöse
1. Personalkosten 2. Sachkosten 3. Abschreibungen	1. Erlöse neutrales Budget 2. Erlöse in eigener Verantwortung

A. Gesamtkosten

1. Personalkosten

In den Personalkosten, wegen der ergänzend auf die Ausführungen unter Abschnitt C. IX. 2. verwiesen wird, sind u.a. folgende Positionen enthalten:

- Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter: Erfasst sind Mittel für Dienstbezüge, Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Gesetz beruhen, sowie sonstige Zulagen und Zuwendungen, wie z. B. Nachtdienstentschädigungen und Lehrzulagen (Aufwandsentschädigungen) sowie Hausdienstvergütungen
- Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Entgelte für Aushilfen
- Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Hiervon werden Gesamtbezüge und Zulagen, Zuwendungen und sonstige Leistungen, die auf Tarifvertrag beruhen, sowie Mittel für sonstige Zulagen und Zuwendungen (Zulagen an abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) erfasst
- Ausgaben aufgrund von Gestellungsverträgen: Solange Pfarrerstellen nicht zu besetzen sind, können durch Gestellungsverträge mit Kirchen und kirchlichen Organisationen Hilfsgeistliche gewonnen werden
- Fürsorgeleistungen: Ausgaben für die Unfallfürsorge für Beamte/Beamtinnen und sonstige Amtsträger nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz, Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden, Kosten der Röntgenreihenuntersuchungen und der Schutzimpfungen für Bedienstete
- Zuschüsse zur Betreuung von Bediensteten: Ausgaben für die Betreuung von Bediensteten, die am Hl. Abend nach 18 Uhr Dienst verrichten
- Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung

- Vergütungen an nicht hauptamtlich in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene Tätige: Die Mittel sind bestimmt für die nach Bedarf gegen Honorar zur Gesundheitsfürsorge für Gefangene heranzuziehenden Fachkräfte. Auch sind u. a. Mittel für die psychotherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern berücksichtigt. Aus diesen Mitteln werden nicht nur Sexualtherapien sondern auch andere Therapiekosten geleistet

2. Sachkosten

In den Sachkosten, die die Mittel der ehemaligen Hauptgruppen 5 bis 8 beinhalten (siehe hierzu ergänzend auch die Erläuterungen unter Abschnitt C. IX. 1.1), sind u.a. folgende Positionen enthalten:

- Ausgaben für die Kommunikation
- Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
- Dienst- und Schutzkleidung
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume
- Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Aus- (und Fort)bildung der Bediensteten: Erfasst sind die Mittel für die Ausbildung der Bediensteten sowie die pädagogisch-didaktische Schulung der Ausbilder und Prüfer. Zudem sind die Mittel für Fortbildungsveranstaltungen aus Anlass der Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen bestimmt
- Supervision der Bediensteten: Vergabe von Untersuchungsaufträgen im Rahmen der Reform des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung
- Sachverständige: Die Mittel sind für Sachverständige und für Kosten der Anstaltsbeiräte (einschl. Reisekosten) bestimmt
- Aufwand für Personalvertretungen
- Vergabe von Untersuchungsaufträgen im Rahmen der Reform des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung: Die Mittel sind bestimmt für Untersuchungen und Erstattung von Gutachten auf dem Gebiet der Reform des Strafvollzuges, die als Grundlage der administrativen und legislativen Arbeit notwendig sind. Enthalten sind auch die Mittel zur Evaluierung des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen
- Ausgaben zur Förderung der Gesundheit zur Senkung des Krankenstandes und zur Reduzierung vorzeitiger Zuruhesetzungen
- Übergangsmangement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration

- Erstattungen an andere Länder für die Unterbringung von nordrhein-westfälischen Gefangenen und Sicherungsverwahrten
- Arbeitslosenversicherung für Gefangene
- Erstattung von Auslagen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer: Es handelt sich um Mittel, die für ehrenamtliche Betreuer im Strafvollzug bestimmt sind. Sofern Sozialbehörden, Verbände u.a. gleichfalls Zahlungen leisten, sind die Betreuer verpflichtet, vom Land bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten
- Gefangenen- und Entlassungsfürsorge: Mittel für Entlassungsbeihilfen für hilfsbedürftige entlassene Gefangene und Mittel für die Gewährung von Taschengeld für mittellose, unverschuldet arbeitslose Gefangene. Erfasst sind auch die Mittel für Entlassungsbeihilfen und Taschengeld der Sicherungsverwahrten im Sinne der Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen veranschlagt
- Sachkosten der Versorgung und Betreuung der Gefangenen wie
 - Gefangenenbücherei, Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Körperpflege- und Reinigungsmittel für Gefangene
 - Verbrauchsmittel: Mittel für die Verpflegung der Gefangenen sowie Sachkosten der ärztlichen Versorgung. Erfasst sind auch die vertraglichen Leistungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die psychiatrische Station des JVK Fröndenberg und die Kosten der externen Sucht- und Drogenberatung der Gefangenen
 - Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten: Kosten der psychiatrischen Begutachtung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen sowie Mittel für die Ausgaben an externe Fachkräfte bei Diagnose und Behandlung im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen. Erfasst sind auch die Mittel zur Begutachtung von Heil- und Kostenplänen für die zahnprothetische Behandlung der Gefangenen
 - Kostenbeitrag für die Aufnahme von Kindern inhaftierter Mütter in die Kindertagesstätte Fröndenberg
- Sachkosten des Arbeitsbetriebswesens einschließlich Arbeitsentgelt der Gefangenen sowie Kosten der Durchführung arbeitstherapeutischer Maßnahmen
- Sachkosten der Bildung der Gefangenen einschließlich Ausbildungsbeihilfen der Gefangenen sowie Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen sowie Kosten der nebenamtlich oder im Vertragsverhältnis beschäftigten Personen

Wegen der Ausgabenschwerpunkte im Bereich der Sachkosten wird ergänzend auf die Ausführungen unter Abschnitt C. IX. 1.2 und 1.4 - 1.7 verwiesen.

3. Abschreibungen

Umfasst werden sämtliche Abschreibungen (steuerlich: Absetzungen für Abnutzung bzw. AfA), die den Werteverzehr bei den immateriellen Vermögensgegenständen und bei dem Sachanlagevermögen abbilden.

Wertminderungen der Vermögensgegenstände durch Abnutzung, Verschleiß oder technischen Fortschritt o.ä. führen zu Wertkorrekturen, die mithilfe der Abschreibungen abgebildet werden.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Anschaffungskosten des abzuschreibenden Vermögensgegenstandes werden linear auf die Jahre der Nutzung aufgeteilt. Die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einzelnen Anlagegütern erfolgt nach den amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen (kurz „AfA- Tabellen AV“).

Die Abschreibungen beinhalten:

- Anteilmäßige Kosten der Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen
- Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen
- Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
- Erwerb von Fernmeldeanlagen

B. Erlöse

Die zu erwartenden Einnahmen orientieren sich an den abgerechneten Einnahmen des vorangegangenen Jahres, der aktuellen Beschäftigungssituation und der konjunkturellen Lage der freien Wirtschaft. Sie unterliegen saisonalen Schwankungen und sind auf Grund des eingeschränkten Leistungsspektrums der Justizvollzugsanstalten insbesondere im Bereich der Arbeiten für Fremdfirmen kaum steuerbar.

1. Erlöse des neutralen Budgets

Die Einnahmeschwerpunkte der Erlöse des neutralen Budgets bilden die avisierten Einnahmen der Eigen- und Ausbildungsbetriebe (14,3 Mio. €) und die sonstigen Einnahmen der Arbeitsverwaltung, d.h. die aus der Vergabe der Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer und andere Arbeitgeber der freien Wirtschaft resultierenden Einnahmen (16,1 Mio. €).

Hinzu kommen Einnahmen aus Haftkostenbeiträgen (rd. 1,1 Mio. €), die Einnahmen aus Dienstwohnungen und der Vermietung bzw. Verpachtung sowie Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen (rd. 3 Mio. €). Zudem erbringen vermischte Einnahmen, z.B. Schadenersatzleistungen durch Gefangene, rund 2 Mio. €.

Die Erlöse des neutralen Budgets beinhalten:

- Vermischte Einnahmen
- Haftkostenbeiträge
- Einnahmen aus Dienstwohnungen, Vermietung und Verpachtung sowie Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen
- Betriebseinnahmen aus den Eigenbetrieben
- Einnahmen aus der Vergabe der Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer und andere Arbeitgeber der freien Wirtschaft
- Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

2. Erlöse des Budgets in eigener Verantwortung

Einnahmeschwerpunkte im Bereich der Erlöse in eigener Verantwortung bestehen nicht, da es sich um Erstattungen für zuvor geleistete Ausgaben, wie z.B. Telefongebühren oder Erlösen aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, handelt, die unmittelbar den Kosten des Budgets wieder zufließen, aus denen sie verausgabt wurden und damit die Kosten senken.

Die Erlöse des Budgets in eigener Verantwortung beinhalten Erstattungen für zuvor geleistete Ausgaben, so z.B.

- Telefongebühren
- Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens
- Erstattungen der Unfallkasse
- Gutschriften (Rückerstattung Nebenkostenvorauszahlung, Kfz-Steuer etc.)
- Schadenersatzleistungen sowie
- Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten der Arbeitstherapien in den Justizvollzugsanstalten.

